



VERBANDSGEMEINDE RUNDSCHAU

Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land und die Ortsgemeinden

• Althornbach • Battweiler • Bechhofen • Contwig • Dellfeld • Dietrichingen • Großbundenbach • Großsteinhausen • Hornbach
• Käshofen • Kleinbundenbach • Kleinsteinhausen • Mausbach • Riedelberg • Rosenkopf • Walshausen • Wiesbach

46. Jahrgang

Donnerstag, den 15. April 2021

Nr. 15/2021

Z
W
E
I
B
R
Ü
C
K
E
N

L
A
N
D

Contwig hat jetzt erstmals eine Ortsbürgermeisterin



Von links: 1. Ortsbeigeordnete Margit Ernst, Ortsbürgermeisterin Nadine Brinette, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Björn Bernhard

Am Freitag, dem 9. April 2021, wurde Frau Nadine Brinette im Rahmen einer Sitzung des Ortsgemeinderates zur neuen Ortsbürgermeisterin der Gemeinde Contwig ernannt.

Somit hat die Gemeinde Contwig erstmals eine Frau als Ortsbürgermeisterin. Die Erste Beigeordnete, Frau Margit Ernst, ernannte und vereidigte die neue Ortsbürgermeisterin und führte sie in das Amt ein. Anschließend überreichte sie die Amtskette an Nadine Brinette.

Wir wünschen der neuen Ortsbürgermeisterin für das verantwortungsvolle Amt viel Kraft, eine glückliche Hand zum Wohle der BürgerInnen von Contwig und Stambach als auch Mut, Inspiration, Weitsicht und stets das richtige Quäntchen Glück.

■ SPRECHSTUNDEN

■ Bürgersprechstunde des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Bernhard hält jeweils am 2. Donnerstag im Monat eine Bürgersprechstunde ab.
Termine können mit dem Vorzimmer, Tel. 06332/8062101 vereinbart werden.

■ Telefonsprechstunde des ersten Beigeordneten der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Der erste Beigeordnete der Verbandsgemeinde Zweibrücken Land, David Betz, bietet Telefonsprechstunden für Bürgerinnen und Bürger an. Terminvereinbarung unter 0179 / 118 3024 oder per Mail unter davidoliverbetz@googlemail.com

■ Bürgersprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde

Die Gleichstellungsbeauftragte der Verbandsgemeinde, Frau Yvonne Sarther, hält nach Vereinbarung in der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, eine Bürgersprechstunde ab. Termine können Sie gerne persönlich unter der Tel.Nr. 06336 / 22 89 33, Mobil 01578 / 12 85 099 oder per Mail gleichstellung@vgzwland.de vereinbaren.

■ Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land

Landauer Str. 18 - 20, 66482 Zweibrücken
Telefon 06332/8062-0, Fax 06332/8062999
E-Mail: info@vgzwland.de
E-Mail-Adresse Amtsblatt: amtsblatt@vgzwland.de
www.vgzwland.de

Corona-Pandemie

Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land geschlossen; Zutritt nur nach Terminvereinbarung.

■ Schwerbehindertenrecht

Sprechtag des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung

Das Amt für Soziales, Jugend und Versorgung Landau hält aufgrund der weiterhin geltenden Kontaktbeschränkungen und der wieder ansteigenden Neuinfektionen keine Außensprechtag in unserer Verbandsgemeindeverwaltung ab.

■ Ehrenamtlicher Besuchsdienst der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Ansprechpartner: Herr Bernd Ibsch, Hauptstr. 15, 66484 Battweiler, Telefon: 06337 / 20 99 032, bernd.ibsch@pflugestuetzpunkte.rlp.de
Auskünfte erteilt auch die Leitstelle „Älter werden“ der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Frau Karina Frisch, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Telefon: 06331 / 809-333, k.frisch@lkSuedwestpfalz.de

■ Kontaktperson des Pflegekinderdienstes

Frau Krotschenko, Tel: 06331/809-561, Frau Kahlmeyer, Tel. 06331/809-196 und Herr Monz, Tel. 06331/809-211 bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz zuständig für den Bereich der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land.

■ Ansprechpartnerin für Mobile Soziale Dienste und für Seniorenangelegenheiten (Seniorenbeauftragte)

Frau Frisch, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Telefon: 06331/809-333, k.frisch@lkSuedwestpfalz.de

■ Kindertagespflege

Vermittlung qualifizierter Tagesmütter zur individuellen Kinderbetreuung
Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Frau Büffel, Telefon 06331 809 110
Sprechzeiten nach Vereinbarung

■ Sprechstunde der Schiedsperson

Die Schiedsperson der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, Herr Walter Carius, ist jederzeit unter Telefon 06332/50987 oder per E-Mail: walter.carius@t-online.de zu erreichen.

Besprechungen finden nach vorheriger Terminvereinbarung vor Ort oder im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land statt.

■ Sprechstunden der Kreisjugendpflegerin

Die Jugendpflegerin, Frau Jessica Junkes, hält in der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Zimmer Nr. 107 Sprechstunden ab. Termine können nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. Nr. 06332/8062-220 oder 0174/1505648 festgesetzt werden.

■ Sprechstunde von Förster Leis

Revier Bechhofen

Zuständig für die Gemeindewälder Battweiler, Bechhofen, Contwig, Dellfeld, Großbundenbach, Käshofen, Kleinbundenbach, Rosenkopf und Wiesbach

telefonische Sprechstunden: montags zwischen 17.00 Uhr und 18.00 Uhr telefonisch unter der Telefonnummer 06387/993537.

■ Sprechstunde von Försterin Jäger

Revier Zweibrücken

Försterin Maria Jäger für das Revier Althornbach, Kleinsteinhausen, Mauschbach, Riedelberg und Walshausen zuständig.
Termin nach Absprache unter Tel. Nr. 01522 8851035

■ Sprechstunde des Privatwaldbetreuers

Die Sprechstunde des Privatwaldbetreuers, Herrn Uwe Bischoff, findet mittwochs von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Forstamtsgebäude, Erlenbrunner Str. 177, 66955 Pirmasens-Erlenbrunn, Tel.: 06331/14520, statt.

■ Öffnungszeiten der Kommunalen Jobcenter

Die Dienststelle des Kommunalen Jobcenter in Zweibrücken, Maxstr. 1 (Gebäude der Sparkasse SWP) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und von	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und von	14.00 Uhr - 17.00 Uhr

Darüber hinaus sind abweichende Terminabsprachen jederzeit möglich. Für den Bereich der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land: Tel. Nr. 06332/5699-0

■ Gemeindewald Großsteinhausen, Hornbach und Dietrichingen

Ansprechpartner: Dipl.-Ing. (FH) Forst **Uli Osterheld**, Tel: 06398 / 993091

E-Mail: uli.osterheld@schmitz-waldwirtschaft.de

Zentrale: Udo & Michael Schmitz - Waldwirtschaft GmbH & Co. KG
Tel: 06557/900 94-0

■ Finanzamt Pirmasens

Telefon 06331/711-0 (Fax: 06331/711-30950)

Öffnungszeiten des Service-Centers:

Montag + Dienstag	8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch + Freitag	8:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 18:00 Uhr
Internet:	www.finanzamt-pirmasens.de
E-Mail:	Poststelle@fa-ps.fin-rlp.de

Info-Hotline der Finanzämter: 0261-20 179 279

■ Arbeitsgericht

Das Arbeitsgericht Kaiserslautern - Auswärtige Kammern Pirmasens - hält jeweils am 2., 4. und 5. Donnerstag im Monat im Sitzungssaal 2 bzw. 4 des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken, Schlossplatz 7, 66482 Zweibrücken, einen Gerichtstag ab.

WIR SAGEN DANKE!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

auf dieser Seite stellen wir Ihnen jede Woche einen ganz besonderen Menschen aus unserer Verbandsgemeinde und dessen ehrenamtliches Engagement vor. **SIE SIND WAHRE VORBILDER UND HELDEN UNSERER GESELLSCHAFT.** Ich bedanke mich ganz herzlich für diese wertvolle Arbeit!

Ihr Björn Bernhard *Bürgermeister der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land*



Ein Volltreffer für Seniorinnen und Senioren im Haus Sarepta in Contwig

Was genau machen Sie ehrenamtlich im Haus Sarepta?

Ein wöchentlich, fester Termin ist das Treffen mit der Skatgruppe. Auch statte ich ganz spontan Besuche im Seniorenheim ab und unterhalte die Leute. Bei Festlichkeiten wie dem Hüttenzauber, Fasching, Grillfest helfe ich mit und entlaste somit das Personal.

Wie sind Sie auf die Idee gekommen?

So ganz genau kann ich das gar nicht mehr sagen. Während der Bauphase war ich oft dort und wurde als Anwohner zur Einweihung eingeladen. Und da kam mir die Idee, mit zusätzlich wertvoller Betreuung für diese Menschen da zu sein.

Was bewirkt Ihre Unterstützung bei den Seniorinnen und Senioren?

Durch meine Besuche muntere ich sie auf. Ich höre ihnen zu, wir erzählen und lachen miteinander. Manchmal tanzen wir auch zu „Udo Jürgens“, das geschieht alles ganz spontan und aus einer Laune heraus. Natürlich gibt es Höhen aber auch Tiefen. Wenn mal jemand nicht so oft Besuch bekommt, versuche ich die Personen aufzumuntern. Das ist eine Herzensangelegenheit für mich. Vielleicht komme ich auch mal in diese Situation. Da wäre ich sicherlich froh und dankbar, wenn in dem Moment jemand für mich da wäre.

Wie gehen Sie damit um, wenn einer der Personen stirbt?

Der Tod gehört zum Leben dazu. Trotzdem sind über die Zeit engere und freundschaftliche Beziehungen entstanden, welche ich nicht missen möchte. Es ist schmerzlich, diesen Menschen dann nicht mehr besuchen zu können. So bin ich schon zu Beerdigungen gefahren, die weiter weg waren, um ihnen die letzte Ehre zu erweisen.

Erfahren Sie Anerkennung und Dankbarkeit?

Ja! Ein freundliches Lächeln, Gesten, die Anerkennung in Gesprächen. Auch bekomme ich eine gute Resonanz seitens der Diakonie, Glückwünsche zum Geburtstag etc. Aber was ganz wichtig dabei ist: Wir profitieren alle davon. Nicht nur die Seniorinnen und Senioren sowie das Personal, sondern auch ich. Denn für andere da zu sein, macht glücklich.



Jürgen Degen

Haus Sarepta

Eine Einrichtung des Diakoniezentrum

Pirmasens

Föhnstr. 5

66497 Contwig

Tel. 06332-8729-103



■ WICHTIGE RUFNUMMERN ■

■ Suchtberatung der Stadt Zweibrücken

Wendepunkt
Suchtberatung der Stadt Zweibrücken
Herzogstraße 13, 66482 Zweibrücken
Tel: 06332/871- 564 oder 565
Fax: 06332/871-579
Email: drogenhilfe@zweibruecken.de
Anonyme und kostenlose Sprechstunden nach Vereinbarung

■ Frauenhaus Pirmasens

Email: frauenhaus-pirmasens@t-online.de, Tel.: 06331- 92626

■ IST Interventionsstelle bei Gewalt

Information und Beratung bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
Winzler Str. 20-24 (Eingang Neue Häfnersgasse), 66955 Pirmasens
Tel.: 06331- 289431

■ Wasserversorgung und Kanalisation

Rufbereitschaft Wasserversorgung 0171-7777559
Rufbereitschaft Kanalisation 0151-12105362

■ Pfalzwerke Netz AG

Stromversorgung 06841-90 62 15
Störungen im Stromnetz 0800 79 77 77 7
Störungsdienst Gas 0800-1003449 gebührenfrei
Verbandsgemeinde-Verwaltung
Zweibrücken-Land 06332-8062-0
Kreisverwaltung Südwestpfalz 06331-809-0

■ Wehrleiter und Wehrführer

im Bereich der Verbandsgemeinde
Verbandsgemeindewehrleiter Thorsten Preyer,
66503 Dellfeld, Tel. 0171-9556638

Ortsgemeinden	Wehrführer
Althornbach	Frank Böhm, Tel. 0160-2346797
Battweiler	Matthias Klos, Tel. 0172-6867242
Bechhofen	Martin Amann, Tel. 0179-4680479
Contwig	Arthur Lorenz, Tel. 0176 55 48 61 73
Dellfeld	Marc Pirmann, Tel. 0176-32540304
Dietrichingen	Theresa Schäfer, Tel. 0152-53726289
Großbundenbach	Oliver Bettinger, Tel. 0176-61597761
Großsteinhausen	Thomas Maske, Tel. 0151-10735730
Hornbach	Michael Conrad, Tel. 0151-41915722
Käshofen	Andreas Schumacher, Tel. 0177-2855736
Kleinbundenbach	Gerlinger Manfred, Tel. 06337-6278 Handy: 0171-4027140
Kleinsteinhausen	Thomas Leicher, Tel. 0178-6845535
Mauschbach	Marc Dahlhauser, Tel. 0171-5018179
Riedelberg	Christian Mutzl, Tel. 0163-8369713
Rosenkopf	Tim Fuhrmann, Tel. 0151-24132898
Walshausen	Peter Zimmer, Tel. 0177-5640619
Wiesbach	Ralf Möglich, Tel. 0176-66827662

■ NOTRUF ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■

■ Polizei- und Feuerwehr-Notrufe

(ohne Vorwahl)	
Polizei-Notrufe, Polizeiinspektion Zweibrücken	110
Feuerwehr-Notrufe	112
Polizei	
Polizeiinspektion und Kriminalbezirksdienststelle Zweibrücken	06332/976-0
Polizeiinspektion und Kriminalinspektion Pirmasens	06331/5200
Rettungsdienst - 1. Hilfe	
Rettungsleitstelle Landau	112
Deutsches Rotes Kreuz Zweibrücken	06332/97130
Deutsches Rotes Kreuz, Homburg	06841/2880
Arbeiter-Samariter-Bund Zweibrücken	06332/4824-0
Arbeiter-Samariter-Bund Pirmasens	06331/70026
Krankenhäuser Zweibrücken	
St. Elisabeth Krankenhaus	06332/82-0
Krankenhaus Pirmasens	
Städt. Krankenhaus	06331/7140
Krankenhäuser Homburg	
Universitätskliniken im Landeskrankenhaus Homburg	06841/16-0
Giftnotruf	06841/19240

■ BEREITSCHAFTSDIENST ■

■ Ärztliche Bereitschaftspraxis

Für die Gemeinden: Althornbach - Battweiler - Contwig - Dellfeld
- Dietrichingen - Großbundenbach - Großsteinhausen - Hornbach
- Käshofen - Kleinbundenbach - Kleinsteinhausen - Mauschbach
- Riedelberg - Walshausen
66482 Zweibrücken, **Ärztliche Bereitschaftspraxis im St. Nardini
Klinikum (St. Elisabeth Krankenhaus), Kaiserstraße 14, Telefon
116117**

Die Dienstzeiten der Notfalldienstzentrale sind:
- Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis zum Folgetag,
7.00 Uhr
- Mittwoch von 14.00 Uhr bis Donnerstag, 7.00 Uhr
- Freitag von 16.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr
- Am Vortag eines Feiertags von 18.00 bis zum nachfolgenden Tag,
7.00 Uhr

Für die Gemeinden: Bechhofen - Rosenkopf - Wiesbach:
66849 Landstuhl, **Ärztliche Bereitschaftspraxis im St.- Johannes-
Krankenhaus, Nardinistraße 30, Telefon 116117**

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr
bis Folgetag 07.00 Uhr
Mittwoch von 13.00 Uhr
bis Donnerstag 07.00 Uhr
Freitags von 18.00 Uhr
bis Montags 07.00 Uhr
an Feiertagen vom Vorabend 20.00 Uhr
bis zum Folgetag 07.00 Uhr

**Achtung: 116117 - einheitliche Telefonnummer für den Ärztlichen
Bereitschaftsdienst (kostenfrei, ohne Vorwahl)**

Bereitschaftsdienstzentralen für Kinder und Jugendliche:

Kinderklinik Kohlhof, Neunkirchen
samstags 8.00 Uhr bis montags 8.00 Uhr Tel. 06821 / 363-2002

Zahnärztlicher Notdienst: www.zahnarzt-notdienst.de

■ Pflegeruf

Der Wochenenddienst des ambulanten Pflegedienst „Pflegeruf
gemeinnützige UG“, Hornbach/Zweibrücken Land, Hauptstraße 2a,
66500 Hornbach ist unter der Bereitschaftsdienstnummer zu errei-
chen: 01578 4710074. Rückfragen können auch über die Büronum-
mer 06338/993426 erfolgen.
s.domann@pflegeruf.net

■ Tierärztlicher Notdienst Zweibrücken und Umgebung

In dringenden Notfällen Samstag zwischen 14.00 und 20.00 Uhr
und Sonntag von 10.00-20.00 Uhr unter der Telefonnummer: 0800-
5890307

Die Abrechnung erfolgt nach Notdienstgebühr laut GOT, gültig seit
Februar 2020 (einsehbar auf der Seite der Bundestierärztekammer)
und muss vor Ort entrichtet werden.

Tierrettung & Fahrdienst für alle Tiere

Die DRK Tierrettung inkl. Tier - Fahrdienst des Deutschen Roten
Kreuz Bereitschaft Contwig ist eine ehrenamtliche Bereicherung für
unsere Region. Wir haben uns auf das Einfangen und Transportieren
von Haus- und Wildtieren aller Art spezialisiert. Mit Fanggeräten und
einem einzigartig konzipierten Sonder - Einsatzfahrzeug, arbeiten wir
sicher und zuverlässig. 24 Stunden/7 Tage in der Woche für Sie und
Ihre Tiere.

Eine Kooperation mit dem Tierärztlichen Bereitschaftsdienst und
über 100 Adressen mit Auffangstationen und Tierschutzorganisatio-
nen gewährleisten eine sichere und professionelle Unterbringung aller
Tiere. Bei Einsätzen erreichen Sie unser Team unter der Rufnummer:
06332/568860 DRK Büro Contwig

Die **Wildvogelhilfe Zweibrücken e.V** kümmert sich um verletzte Wild-
vögel sowie Tauben. 24 Stunden / 7 Tage die Woche erreichbar.
Handy: 015753994384

■ Dienstbereitschaften der Apotheken

Die Dienstbereitschaften der Apotheken im Bereich der Verbandsgemeinde
Zweibrücken-Land sind unter folgenden Telefon-Nr. zu erfah-
ren (**aus dem Festnetz 0,14 €/Min. / Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.**)

Tel. Nr. 01805-258825-66484
für Althornbach, Battweiler, Dietrichingen, Großsteinhausen,
Kleinsteinhausen, Riedelberg und Walshausen
Tel. Nr. 01805-258825-66894
für Bechhofen, Käshofen, Rosenkopf und Wiesbach
Tel. Nr. 01805-258825-66497 für Contwig
Tel. Nr. 01805-258825-66503 für Dellfeld
Tel. Nr. 01805-258825-66501 für Groß- und Kleinbundenbach
Tel. Nr. 01805-258825-66500 für Hornbach und Mauschbach

■ Wochenenddienst der Ökumenischen Sozialstation Thaleischweiler-Fröschen/ Zweibrücken-Land

Der Wochenenddienst der Ökumenischen Sozialstation, Hauptstraße 15, 66484 Battweiler, ist unter der Tel.-Nr. 06337/99500-0 zu erfragen. Sprechstunde für Alzheimer- und Demenzberatung. Termine nach Vereinbarung unter Tel.: 06337/99500-0.

Pflegestützpunkt Battweiler
66484 Battweiler Hauptstr. 15,
Servicezeit:

Montag – Freitag von 8.30 Uhr bis 10.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Angelo Lizzi Tel.: 06337 - 20 99 031

angelo.lizzi@pflagestuetzpunkte.rlp.de

Bernd Ibisch Tel.: 06337 - 20 99 032

Bernd.ibisch@pflagestuetzpunkte.rlp.de

■ Arbeitgeber-Hotline bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz

Eine ganztägige Kontaktaufnahme ist unter der Hotline-Nummer 06331/809-111 möglich.

■ Ärztliche Impfberatung

Telefonische Beratungen und Auskünfte zu Impfungen
Frau Christine Barlet, Tel. 06331/809-413

■ WERTSTOFFHOF

■ Recyclinghof Contwig

Recyclinghöfe des Landkreises sind Entsorgungseinrichtungen, bei denen sowohl verwertbare Abfälle als auch bestimmte Problemabfälle aus Privathaushalten angenommen werden.

Der Recyclinghof Contwig befindet sich am Ende der Bahnhofstraße hinter dem Sportplatz., Tel. 06332/50496.

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr

..... 13.00 - 16.30 Uhr

Sa. 08.30 - 12.00 Uhr

Am Recyclinghof sind amtliche Restmüllsäcke (60 Inhalt) zum Preis von 3,73 EUR/Stück erhältlich.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Kreisverwaltung zur Verfügung:

Abfall-Hotline für Privathaushalte:

Frau Baldauf, Tel. 06331/809-218

Abfallberatung für Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Schulen und Kindergärten:

Herr Müller, Tel. 06331/809-238

Bauschuttdeponien und Recyclinghöfe:

Herr Patrick Müller, Tel. 06331/809-123

Illegale Abfallablagerungen:

Herr Fidyka, Tel. 06331/809-219

■ VERSCHIEDENES

■ VdK Zweibrücken

Erreichbarkeitszeiten (zur Terminvereinbarung)

MO u. DO: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

DI u. FR: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mittwochs geschlossen.

■ SKFM Betreuungsverein, f.d. Landkreis Südwestpfalz e.V.

Kostenlose Beratung zur Vorsorgemöglichkeiten und gesetzl. Betreuungen, Schlossstr. 26, 66953 Pirmasens, Tel.: 06331-1445900.

■ EUTB-Stelle Pirmasens

Unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit (drohender) Behinderung. Aufsuchende Beratung möglich. Frau Weidner 06331/1445913

■ Leitstelle „Älter werden“

Die Leitstelle „Älter werden“ ist eine Einrichtung des Landkreises Südwestpfalz, die die Aufgabe hat, ältere Menschen und deren Angehörige zu informieren und zu beraten. Bei Fragen zu den Themen Pflege, Demenz, Ehrenamt und Sicherheit im Alter steht Ihnen Karina Frisch gerne zur Verfügung 06331/809-333 k.frisch@lksuedwestpfalz.de

■ Frauenselbsthilfe nach Krebs

Gruppenleitung: Annemarie Hunsicker

Telefon: 06336-1752

Treffpunkt: 1. Dienstag im Monat, Versöhnungskirche, Röntgenstraße, Zweibrücken

■ Hilfe bei Demenz

Die telefonische Demenz-Sprechstunde findet dienstags von 15:00 bis 16:00 Uhr statt. Interessierte melden sich unter 06331 809 778 bei Gesprächsbedarf. Weitere Informationen sind auch unter www.demenz-region-swp.de zu finden.

■ Hinweis für das Veröffentlichen von Beiträgen:

Der Einreicher ist für die vom ihm an das Amtsblatt zur Veröffentlichung eingereichten Inhalte selbst verantwortlich. Der Einreicher stellt die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land wegen der Verletzung eigener Rechte durch Inhalte des Einreichers geltend machen. Im Falle einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch Dritte ist der Einreicher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land dadurch entsteht. Dazu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

Herausgeber:

LINUS WITTICH Medien KG

Druck:

Druckhaus WITTICH KG

Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG

Anschrift:

54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:

amtlicher Teil:
redaktioneller Teil:

Björn Bernhard, Bürgermeister
Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
66482 Zweibrücken, Landauer Str. 18-20
Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinungsweise: wöchentlich

Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Anzeigen:

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-0, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



WIR GRATULIEREN

Hinweis

Am 01.11.2015 ist das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten. Die Meldebehörde ist zukünftig nur noch berechtigt Auskunft zu erteilen bei Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag, jedem 5. weiteren Geburtstag (75, 80 usw.) und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen können ab dem 50. und jedem weiteren Ehejubiläum veröffentlicht werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgen aktuell keine Geburtstagsbesuche durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde und den OrtsbürgermeisterInnen.

Wir gratulieren

Altersjubiläen in der Zeit vom 19.04.2021 bis 25.04.2021

Battweiler

24.04. Frau Mikolowicz, Edith 66484 Battweiler, Reichwaldstraße 1 Zum 90. Geburtstag

Bechhofen

19.04. Herr Denser, Rudolf 66894 Bechhofen, Goethestraße 4 Zum 70. Geburtstag
19.04. Herr Schneider, Hans 66894 Bechhofen, Ulmenweg 7 Zum 70. Geburtstag

Contwig

19.04. Frau Dolega, Ilse 66497 Contwig, Nordhang 4 Zum 75. Geburtstag
19.04. Herr Reich, Horst 66497 Contwig, Hauptstraße 20 Zum 70. Geburtstag
19.04. Herr Reinheimer, Harald 66497 Contwig, Friedrich-Händel-Straße 8 Zum 70. Geburtstag
24.04. Frau Flicker, Ingrid 66497 Contwig, Schachenstraße 4 Zum 70. Geburtstag
20.04. Herr Müller, Karl 66497 Contwig OT Stambach, Flurstraße 18 Zum 70. Geburtstag

Dellfeld

19.04. Frau Veith, Lilli 66503 Dellfeld, Hintergasse 18 Zum 90. Geburtstag

Hornbach

24.04. Frau Christian, Marga 66500 Hornbach, Im Hofgarten 9 Zum 70. Geburtstag

Mauschbach

21.04. Herr Dahlhauser, Roland 66500 Mauschbach, Eckstraße 15 Zum 70. Geburtstag

Wiesbach

22.04. Herr Weber, Friedrich 66894 Wiesbach, Kirchenstraße 1 Zum 85. Geburtstag



KULTUR

Stadt Zweibrücken

Jugendkunstschule Zweibrücken



Anmeldung unter: www.jukuschu-zw.de,
06332 9239-17 oder Kaufmännischer Leiter
Jochen Schael 06337 316

Jahreskurs: Bildende Kunst

Zeichnung, Malerei, plastisches Gestalten, einfache Drucktechniken, Buchgestaltung, Wandgestaltung, Performance, Bühnenprojekt, Modellbau im öffentlichen Raum. Es werden im Rahmen des Kurses auch bedeutende Künstler vorgestellt und Ausstellungsbesuche unternommen. **Die Kursteilnehmer können jederzeit in den laufenden Kurs ein- und aussteigen.**

Termin: Freitag, 15.00 - 17.00 Uhr
Dauer: Kursbeginn 05.02.2021. Ende 17.12.2021. Der Kurs findet auch in den Schulferien statt.
Teilnehmer: In der Regel wird in zwei Gruppen gearbeitet, 06 - 10 Jahren und ab 11 Jahren
Kursgebühr: Monatlich 30,00 EURO, incl. Materialkosten
Dozenten: Eugen Waßmann, Marina Beyer, Ramona Hewer-Wachs

Vorschulkurs: Malwerkstatt

Mit Kindern ab 5 Jahren wird gemalt, gedruckt und gestaltet. Fantasie und Neugier sind gefragt. Der Umgang mit Farben steht im Vordergrund. Es sollen auch experimentelle Materialerfahrungen gemacht werden.

Hinweis: Zeitpunkt und Teilnahme nach Absprache
Teilnehmer: Vorschulkinder ab 5 Jahre
Kursgebühr: 2 Kurstage, (je 2 Stunden) 22,00 EURO
Leitung: Iris Weiß

Vorschulkurs: „Malen“ mit PC und Tablet

Experimentieren mit PC und Tablet Grafik - Tablets werden für den Kurs gestellt.

Termine:

Tablet Grafik 1: Freitag, 14.05. und 18.06. jeweils 15.00 - 17.00 Uhr

Tablet Grafik 2: Freitag; 17.09. und 08.10. jeweils 15.00 - 17.00 Uhr

Teilnehmer: Vorschulkinder ab 5 Jahren

Kursgebühr: Je Kurs (2 Kurstage) 22,00 EURO
incl. Materialkosten

Leitung: Dr. Kurt Becker

Kurs: Aquarellmalerei

Kinder haben Freude am Vermischen der Farbtöne und am Spiel der Farben. Ihre Fantasie geht bei der Aquarellmalerei auf Reisen. Für Anfänger und Fortgeschrittene.

Termine: Kurstermine werden rechtzeitig in den Medien und der Homepage der Schule veröffentlicht.

Einzelunterricht (auch in Gruppe) nach Absprache möglich

Teilnehmer: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene

Kursgebühr: je Kurs 48,00 EURO 6 Kurstage (je 2 Stunden) incl. Materialkosten

Leitung: Iris Weiß

Kurs: Bildhauerei Sandstein und Ytong

In der kreativen Arbeit mit Sandstein und Ytong erwerben die Teilnehmer handwerkliches Können und ein Gefühl für Proportionen, Gewicht und Formen.

Kurs Sandstein: Freitag 25.06. 14.00 - 18.00 Uhr

Samstag 26.06. 10.00 - 17.00 Uhr

Kurs Ytong: Freitag 10.09. 14.00 - 18.00 Uhr

Samstag 11.09. 10.00 - 17.00 Uhr

Teilnehmer: Kinder, Jugendliche, Eltern

Kursgebühr: je Kurs 55,00 EURO zzgl. Materialkosten

Leitung: Raymond David

Ort: Im Atelier des Dozenten - Wattweilerstr. 58 A

Kurs: Mosaik

Mosaik ist eine schon sehr alte Technik der bildenden Kunst, bei der durch Zusammenfügen verschiedenfarbiger Steine oder Glasstücke Muster entstehen. Wir gestalten einen Untersetzer oder Tontopf.

Termin: Samstag, 13.03., 9.00 - 13.00 Uhr und Freitag 19.03. 15.00

Teilnehmer: Kinder, Jugendliche, Eltern

Kursgebühr: 30,00 EURO zzgl. Materialkosten

Dozentin: Marina Beyer

Kurs: Töpfern, figürliches in Wulsttechnik, Plattentechnik

In diesen Kursen lernen die Teilnehmer den Werkstoff Ton und dessen Eigenschaften kennen. Dann werden die vielfältigen Bearbeitungstechniken geübt und vertieft.

Auf spielerischer Weise werden aus einfachen Tonklumpen fabelhafte Figuren und Objekte entstehen. Nach dem Trocknen werden die Kunstwerke von den Teilnehmern glasiert und anschließend gebrannt.

Töpfern 1: Grundtechniken und Projekte in Ton, Gartenkeramik und Tiere

Termine: 04.06., 11.06., 18.06., 09.07., 16.07. Freitag, 15.00 - 17.00 Uhr

Töpfern 2: Menschen (Kopf) Tiere, Pflanzen, Strukturen

Termine: 20.08., 27.08., 03.09., 10.09., 24.09., 01.10., Freitag, 15.00 - 17.00 Uhr

Töpfern 3: Alles für die Weihnachtszeit

Termine: 05.11., 12.11., 19.11., 26.11., 10.12., 17.12., Freitag, 15.00 - 17.00 Uhr

Teilnehmer: Kinder, Jugendliche, Mutter/Vater/Kind

Kursgebühr: je Kurs 65,00 EURO incl. Materialkosten

Kurs: Graffiti Street Art (Straßenkunst)**Kunst im öffentlichen Raum**

Es wird mit verschiedenen Medien (Marker, Pinsel, Malerrollen, Sprühdosen Schablonen Aufkleber und Poster) gearbeitet, um ein Werk fertig zu stellen.

Termin: Kurstermine werden rechtzeitig in den Medien und der Homepage der Schule veröffentlicht

Teilnehmer: Kinder ab 10 Jahre, Jugendliche

Kursgebühr: Kursgebühr: je Kurs 65,00 EURO 6 Kurstage (je 2 Stunden) incl. Materialkosten

Leitung: Peter Schaumburger

Workshop: Filzen

Filzen ist eine Bezeichnung für den Vorgang, bei dem man warmes Seifenwasser auf kardierte Wolle gießt und diese zu einem Stoff, Kleidungsstück, Schmuckstück oder vielem mehr verarbeitet. Mitzubringen sind 3 große Handtücher.

Filzen Mo, 31.05. 9.00 - 13.00 Uhr, Di. 01.06. 9.00 - 13.00 Uhr

Teilnehmer: Kinder, Jugendliche, Eltern

Kursgebühr: 40,00 EURO zzgl. Materialkosten

Leitung: Marina Beyer

Ort: im Atelier der Dozentin, Amerikastraße 15, 66482 Zweibrücken

Workshop: freie Malerei für Jung und Alt

Kinder haben eine blühende Phantasie, In diesem Kurs können sie diese ausleben, der Dozent hilft Ihnen dabei. Wie malt man Tiere, Menschen, Blumen, Bäume, Fahrzeuge? Was sind kalte und warme Farben? Es wird gezeigt wie die Maltechnik richtig funktioniert und angewendet wird,

Farben spüren, erleben und kennenlernen,

Freie Malerei 1: 29.03. - 01.04., jeweils von 09.00 - 12.00 Uhr

Freie Malerei 2: 26.07. - 29.07. jeweils von 09.00 - 12.00 Uhr

Teilnehmer: Kinder ab 6 Jahr, Eltern und junge Erwachsene

Kursgebühr: je 55,00 EURO incl. Materialkosten

Leitung: Eugen Waßmann

Workshop: Kupfer-Blech-Treiben

Nach Vorlage oder eigener Idee werden wir kleine Wandbilder oder Objekte aus Blech oder Kupfer herstellen.

Dabei lernen wir das Umgehen mit Meißel und Hammer. Bei Bedarf werden wir auch weich löten.

Die gefertigten Bilder oder Objekte werden poliert. Es werden die Fähigkeiten des dekorativen Sehens und der eigenen Fantasie entwickelt.

Blech treiben: 18.10. - 21.10., jeweils 9.30 - 12.00 Uhr

Teilnehmer: Kinder ab 7 Jahre, Jugendliche, junge Erwachsene

Kursgebühr: 50,00 EURO zzgl. Materialkosten

Leitung: Eugen Waßmann

Workshop: Experimentelle Radierung/Drucken

Kaltnadel/Collagrafie unter Verwendung von Recyclingmaterialien.

Tetra-Pak, CD's, Pralinen,- Keksverpackungen, Tablettenhüllen und anderes.

Der Kurs kommt ohne Säure und Lösungsmittel aus.

Drucken: 02.08. - 06.08. jeweils 09.00 - 12.00 Uhr

Teilnehmer: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern

Kursgebühr: 65,00 EURO incl. Materialkosten

Leitung: Gabi Wagner

Workshop: Comic**Lustige Comicfiguren - Tiere und Charaktere- (Basiskurs)**

Die Kinder lernen die zeichnerische Basis im Entwickeln von Comicfiguren. Tiere und Personen werden charakteristisch dargestellt und in Farbe entsprechend vollendet, die ihre eigene Geschichte erzählen.

Comic: 1 29.03. - 01.04., jeweils 09.00 - 12.00 Uhr

Teilnehmer: Kinder von 6 bis 10 Jahre

Comic: 3 11.10. - 15.10., jeweils 09.00 - 12.00 Uhr

Teilnehmer: Kinder ab 11 Jahr, junge Erwachsene

Grundformen im Körper von Mensch und Tier

In diesem Basiskurs lernen die Teilnehmer/-Innen über die Beobachtung von Grundformen im Körper von Mensch und Tier, Accessoires, durch zeichnerische Übungen und schließlich über die fertige Konturzeichnung am Leuchttisch diverse Typen und Charaktere zu entwickeln und diese dann farblich in Szene zu setzen.

Comic: 2 23.08. - 27.08., jeweils 09.00 - 12.00 Uhr

Teilnehmer: Kinder von 6 bis 10 Jahre

Comic: 4 18.10. - 22.10., jeweils 09.00 - 12.00 Uhr

Teilnehmer: Kinder ab 11 Jahre, junge Erwachsene

Kursgebühr: je Kurs 65,00 EURO incl. Materialkosten

Leitung: Christophe Tupinier

Kurs: Themenorientiertes Schreiben

Aufgrund eines Themas spontan Gedanken aufschreiben und eine lebendige Geschichte daraus gestalten.

In diesem Kurs werden kreative Prozesse angeregt und gefördert. Die Fantasie wird spielerisch zum Erlebnis.

Termin: Anmeldungen sind jederzeit möglich. Kurstermine werden rechtzeitig in den Medien und der Homepage der Schule veröffentlicht

Teilnehmer: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene
Leitung: Ramona Hewer-Wachs

Projektangebot: Für Kindergärten und Schulen

Wir kommen gerne mit einem Kurs oder Workshop in den Kindergärten oder in die Schule. Wir bieten viele Formen der Kunst an, unter anderem. Druckwerkstatt, Malerei und Plastisches Gestalten (Arbeiten mit Ton oder Ytong).

Das Projekt kann auch in unseren Ateliers durchgeführt werden.

Dauer: 3 Stunden
Kursgebühr: Je Teilnehmer 12,00 EURO, zzgl. Materialkosten
 Mindestgebühr 90,00 EURO

Kindergeburtstag unter künstlerischer Leitung:

Erlebe mit deinen Geburtstagsgästen drei erlebnisreiche Stunden in unseren Ateliers. Angeboten wird unter anderem:

Arbeiten mit Ton, Aquarellmalerei, Malerei mit Acryl, künstlerisches Gestalten, Drucken, Kartengestaltung, Mosaik, Filzen, Malen auf Stoff oder Kleidungsstücke und Comic. Termine nach Vereinbarung

Dauer: 180 Minuten
Gebühr: 150,00 € inkl. Materialkosten. Bei Filzen und Malen auf Stoff fallen zusätzlich Materialkosten an.

Die Tonarbeiten werden gebrannt.

Kinder ab 5 Jahren

max. Teilnehmerzahl 12 Kinder, höhere Teilnehmerzahl gegen Aufpreis möglich.

Für die Zubereitung von warmen Speisen steht eine komplett eingerichtete Küche zur Verfügung.

werden. Die Heiztechnik (Heizkessel und Speicher) ist idealerweise nicht im kalten Keller, sondern im gedämmten Bereich untergebracht. So geht die Wärme des Brenners, des Warmwasserspeichers und der Verteilrohre nicht im kalten Kellerraum verloren.

Fragen zu allen Details des Energiesparens im Alt- und Neubau beantworten die Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in einem persönlichen Beratungsgespräch nach telefonischer Voranmeldung.

Der Energieberater hat am **Donnerstag, den 22. April von 13.30 - 18:00 Uhr** Sprechstunde in der Verbandsgemeindeverwaltung **Zweibrücken-Land**.

Die Beratungen werden aktuell für alle Standorte telefonisch durchgeführt. Die Beratung ist kostenfrei. Eine Terminvereinbarung ist dafür erforderlich unter 0800 / 60 75 600 (kostenlos).

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)

Teiländerung 26 des Flächennutzungsplanes (FNP) 2006 der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land; Änderungsbereich Walshausen, Solarpark Auf dem Knopf

- **Beschluss über die Aufstellung der 26. Teiländerung des FNP gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Verbandsgemeinderat Zweibrücken-Land hat in seiner Sitzung am 08.10.2020 die Aufstellung der Teiländerung 26 des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land für den Bereich der Ortsgemeinde Walshausen beschlossen. Ziel und Zweck der Planung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlage an der A 8 im Bereich der Gemarkung Walshausen.

Der voraussichtliche Geltungsbereich der Änderung ist auf der als Anlage beigefügten Lageskizze dargestellt.

Gleichzeitig hat der Verbandsgemeinderat Zweibrücken-Land in seiner Sitzung am 28.03.2019 den Beschluss gefasst, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu beteiligen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in der Zeit vom

19.04.2021 bis einschließlich 03.05.2021

während der allgemeinen Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Bauabteilung, Zimmer 309, Landauer Straße 18 - 20, 66482 Zweibrücken. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Öffnungszeiten:

Montag u. Dienstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und
13:30 bis 16:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und
13:30 bis 18:00 Uhr

Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Geänderte Öffnungszeiten Juli und August:

Montag u. Dienstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und
13:30 bis 15:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und
13:30 bis 17:00 Uhr

Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

Bitte beachten Sie jeweils die aktuell gültigen Pandemie-Regelungen für den Zugang zum Verwaltungsgebäude.

Außerdem sind die zur Einsichtnahme bereitgehaltenen Unterlagen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land unter www.vgzwland.de (unter: < Rathaus/Verwaltung > < Bürgerdienste/Bürgerservice > < Bauen und Wohnen > < Bauleitplanverfahren >) einsehbar.

Hinweis aufgrund der Covid19-Pandemie

Zur Gewährleistung eines größtmöglichen Schutzes in der derzeit anhaltenden Coronavirus-Pandemie wird um eine telefonische Anmeldung unter _____ gebeten. Die im öffentlichen Raum derzeit übliche Abstandsregelung (mindestens 1,50 m zu anderen Personen) sowie das Tragen eines geeigneten Mund-Nasenschutzes ist auch innerhalb des Rathauses zu beachten.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Saarländisches Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

AMTLICHER TEIL

VERBANDSGEMEINDE

www.vgzwland.de

Terminvereinbarung mit unserem Einwohnermeldeamt

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
 aufgrund der immer noch anhaltenden Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen in unserem Einwohnermeldeamt, möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin bei unserem Einwohnermeldeamt.

Sollten Sie uns telefonisch nicht erreichen, können Sie einen Rückruf per E-Mail anfordern. Schreiben Sie hierzu eine Mail an meldeamt@vgzwland.de

mit Ihren Kontaktdaten (Name, Vorname, Telefonnummer und Ihrem Anliegen).

Sie werden von einem unserer Mitarbeiter zurückgerufen. Das Betreten der Verbandsgemeindeverwaltung ist ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache

möglich. Bitte kommen Sie nicht zu früh und auch nicht zu spät, wir möchten unnötige Wartezeiten vermeiden.

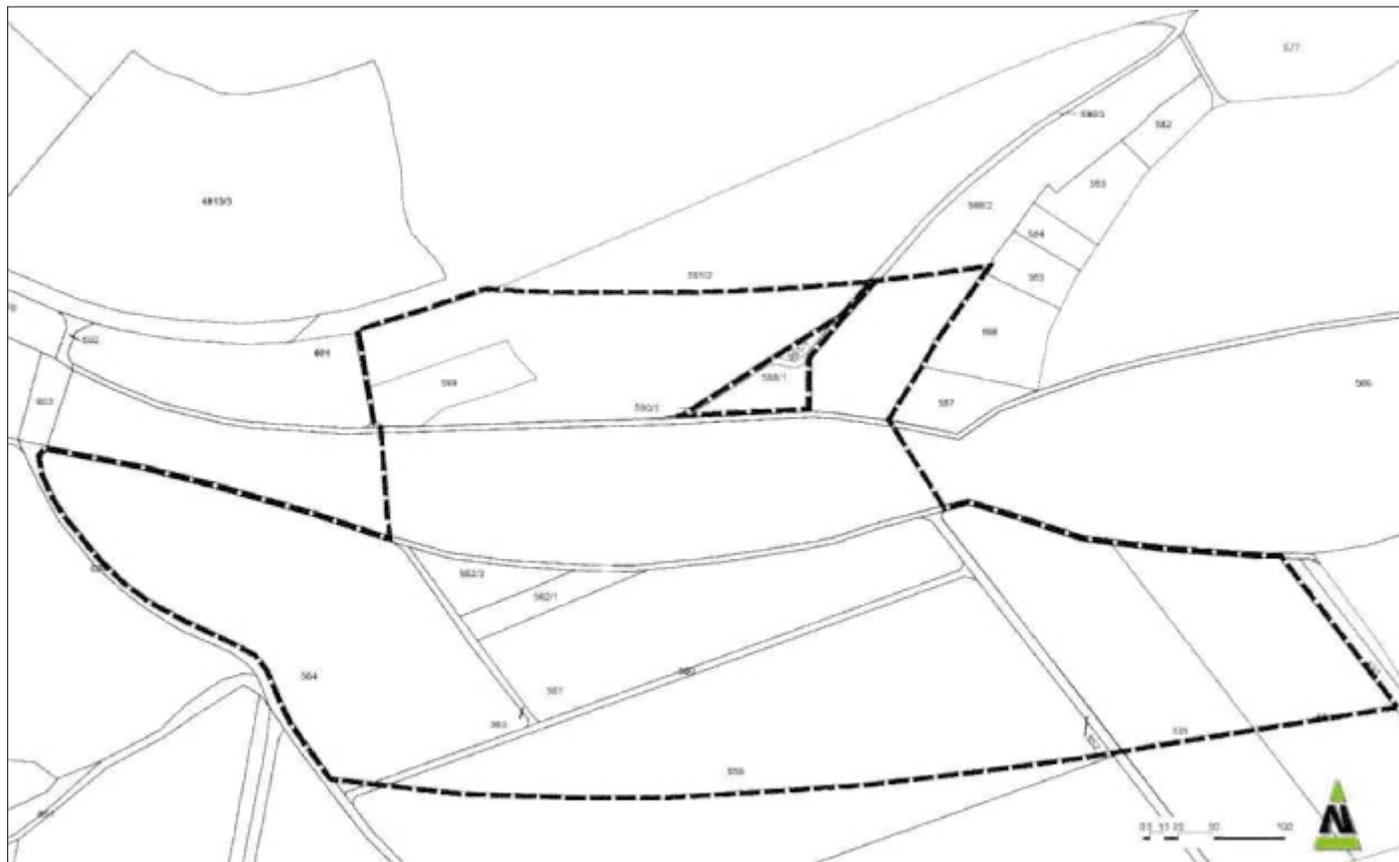
Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Haus ohne Keller?

Der Keller gehört zum Haus traditionell dazu - zumindest im größten Teil Deutschlands. Trotzdem lassen auch in Deutschland einige Baufamilien den Keller weg, meist aus Kostengründen. Denn vor allem, wenn wegen ungünstigen Bodenverhältnissen, hohem Grundwasserpegel oder in Hochwassergebieten in einer sogenannten „weißen Wanne“ gebaut werden muss, um das Fundament trocken zu halten, ist ein Keller ein großer Baukostenfaktor.

Vor der Entscheidung für einen Keller ist es besonders wichtig, ein Bodengutachten einzuholen. Und vor der Entscheidung gegen einen Keller sollte der Bauherr genau überlegen, ob er den fehlenden Raum später vermissen wird, weil sich seine Bedürfnisse mit der Zeit ändern. Ein beheizter Hochkeller mit großen Fenstern ist auch als Wohnraum attraktiv. Er stellt allerdings höhere Anforderungen an den Wärmeschutz als ein unbeheizter Keller. Ein Ausbaukeller muss rundherum gedämmt sein, dichte Fenster und Außentüren sowie eine dicke Dämmung unter der Bodenplatte aufweisen.

Wird ein unbeheizter Keller nur zur Lagerung genutzt, muss die Tür zum inneren Kellerabgang dicht schließbar sein und die Deckendämmung muss bei der Berechnung der Raumhöhe mit berücksichtigt



Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Für die FNP-Teiländerung gilt:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zweibrücken, 06.04.2021
Verbandsgemeindeverwaltung
Zweibrücken-Land
gez. Björn Bernhard, Bürgermeister
Anlage: Lageskizze

Die ADD informiert

In den letzten Jahren ist bei Kontrollen aufgefallen, dass einige Futtermittelunternehmer noch nicht ordnungsgemäß registriert sind

Die Pflicht zur Registrierung ergibt sich aus der Futtermittelhygieneverordnung (EG) Nr. 183/2005. Es müssen sich nicht nur gewerbliche Futtermittelproduzenten, wie Mühlen und Mischfutterwerke, sondern auch alle Landwirte, ausgehend von der Futtermittelprimärproduktion bis hin zum Inverkehrbringen von Futtermitteln -also alle, die in einer der Erzeugungs-, Herstellungs-, Verarbeitungs-, Lagerungs-, Transport- oder Vertriebs-stufen tätig sind - als Futtermittelunternehmer melden und registrieren lassen. Die Aufnahme der Tätigkeit als Futtermittelunternehmer ohne Registrierung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Für die Registrierung ist in Rheinland-Pfalz die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier zuständig. Die Futtermittelhygieneverordnung regelt allgemeine Bestimmungen über die Futtermittelhygiene, Bedingungen und Vorkehrungen für die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln und Bedingungen und Vorkehrungen für die Registrierung und Zulassung von Betrieben. Futtermittelhygiene bezeichnet in diesem Zusammenhang die Maßnahmen und Vorkehrungen des verantwortlichen Unternehmens, die notwendig sind, um Gefahren zu beherrschen und die Eignung von Futtermitteln zur Verfütterung zu gewährleisten. Um amtliche Kontrollen zu ermöglichen, haben Futtermittelunternehmer ihre Tätigkeit der zuständigen Behörden zum Zwecke der Registrierung zu melden.

Ausgenommen von der Registrierungspflicht sind u.a. Betriebe, die keine eigenen Futtermittel herstellen. Dies trifft auf Betriebe zu, welche ausschließlich fütterungsfertige Futtermittel ohne weitere Bearbeitung

einsetzen (beispielsweise Geflügelbetriebe, die nur zugekaufte Alleinfuttermittel verfüttern). Eine Registrierung ist ebenfalls nicht nötig, wenn ausschließlich Futtermittelhergestellt und an Tiere verfüttert werden, die zur Lebensmittelgewinnung für den privaten Eigengebrauch verwendet werden (Eierproduktion für den eigenen Verzehr). Erfolgt lediglich in sehr geringem Umfang eine Produktion von Futtermitteln und eine Abgabe an andere Landwirte auf örtlicher Ebene (Produktionsumfang von bis zu fünf Hektar in einem Umkreis von 50 Kilometern), dann ist ebenfalls keine Registrierung nötig. Mit dem Agrar-Antragsverfahren 2021 wird es möglich sein, eine Erklärung darüber abzugeben, ob die Tätigkeit des Futtermittelunternehmers ausgeübt wird. Bei Nutzung dieser Möglichkeit kann die Registrierung aufgrund geringerem Bearbeitungsaufwand ohne Erhebung einer Gebühr erfolgen. Allerdings ergeht in diesem Fall keine individuelle Mitteilung über die erfolgreiche Registrierung an die einzelnen Unternehmen. Sollte ein solches Schreiben von den einzelnen Unternehmen beantragt werden, müssen entsprechende Gebühren erhoben werden. Die Futtermittelregistrierungsnummer entspricht der HIT-Betriebsnummer. Für das Registrierungsverfahren außerhalb des Antrags auf Agrarförderung ist ein Formular zu verwenden, das auf der Homepage der ADD zum Download bereitsteht, oder dort angefordert werden kann. Kontakt: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz, 354290 Trier
ADD-Futtermittel.info@add.rlp.de

Weiterführende Hinweise zur Registrierung und zur Tätigkeit als Futtermittelunternehmer können Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit finden.

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/02_Futtermittel/03_AntragstellerUnternehmen/01_Zulassungs_Registrierungspflicht/fm_ZulassungsRegistrierungspflicht_node.html



ALTHORNBACH

Ortsbürgermeister Bernd Kipp

Tel. mobil 0160/98646476,
Sprechstunden: nach telefonischer Vereinbarung



BATTWEILER

Ortsbürgermeister Werner Veith

Tel. mobil 0160/96820456
E-Mail: werner_veith@gmx.de, Sprechst. n. tel. Vereinbarung



BECHHOFEN

Ortsbürgermeister Paul Sefrin

Sprechstunden: mittwochs von 18.00 - 19.00 Uhr
Dorfgeschmftshaus, Tel. 06372/5090073
Tel. privat 06372/6289793

Während der Zeitdauer der erweiterten Corona-Beschränkungen findet die Bürgersprechstunde telefonisch statt.



CONTWIG

Ortsbeigeordnete Nadine Brinette

Tel. 0176-70117021
E-Mail: nadine.brinette@gemeinde-contwig.de
www.gemeinde-contwig.de
Bürgersprechstunde nach telefonischer Vereinbarung

Im Eingangsbereich des Rathauses steht Ihnen unser Briefkasten auch als „BÜRGERBOX“ zur Verfügung, in welche Sie Ihre Anliegen, Kritik, Anregungen und Wünsche einwerfen können.

Der Bürgerbus fährt jeden Donnerstag von 9-16 Uhr für Sie und ist unter 06332-568860 erreichbar.

Das Corona Testzentrum ist von Mo-Fr von 17-19 Uhr und Sa von 10-12 Uhr für Sie da.

Bericht über die Sitzung des Ortsgemeinderates Contwig vom 31.03.2021

1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Im Hang Dörrenbach und Oben an der Fröhn“ für den Bereich nördlich der Straße Am Stutenstück

Für den bebauten Bereich nördlich der Straße Am Stutenstück gilt der Bebauungsplan „Im Hang Dörrenbach und Oben an der Fröhn“ in der Fassung des Änderungsplanes 2 vom 02.07.1964. Dieser Teil des Bebauungsplanes umfasst die Bebauung an der Breslauer Straße, der Schachenstraße und der Ostseite der Oberauerbacher Straße. Für den überwiegenden Teil der Grundstücke im Geltungsbereich sieht der Bebauungsplan eine zweigeschossige Bebauung mit einer Dachneigung von 30 Grad vor. Lediglich für sechs Grundstücke, die zusammenhängend oben an der Breslauer Straße und der Oberauerbacher Straße liegen, ist eingeschossige Bebauung mit 50 Grad Dachneigung und ausgebautem Dachgeschoss geregelt. Allerdings gibt es in der Örtlichkeit bereits davon abweichende Ausführungen. Im Falle einer Aufhebung des Bebauungsplanes gilt für die Zulässigkeit baulicher Anlagen, dass sie sich wie sonstige Vorhaben im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die vorhandene Bebauung, die sich an den Bestimmungen des Bebauungsplanes orientierte, gibt dafür den Rahmen vor, der nicht überschritten werden darf.

1.1 Aufhebungsbeschluss für die Teilaufhebung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ortsgemeinderat beschließt die Aufstellung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Im Hang Dörrenbach und Oben an der Fröhn“ für den Bereich des Änderungsplanes 2 vom 02.07.1964. Die Teilaufhebung erstreckt sich auf den bebauten Bereich nördlich der Straße Am Stutenstück. Das von der Teilaufhebung betroffene Gebiet ist wie folgt abgegrenzt:

Im Norden von der Schachenstraße,
im Osten von den Grundstücken Pl.-Nr. 1350, 1353/12 und 1353/13
Im Süden von der Straße am Stutenstück
Im Westen von der Oberauerbacher Straße

1.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung auf die Dauer von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu geben. Der Zeitraum ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde zu veröffentlichen.

2. Städtebauförderprogramm

Die Ortsgemeinde Contwig nimmt am Städtebauförderungsprogramm teil. Dabei ist bei den einzelnen Maßnahmen folgender Sachstand zu verzeichnen:

- Ausbau der Gehwege in der Bahnhofstraße mit Umgestaltung des Rathausparkplatzes (Ausführungsplanung, Ausschreibung steht bevor)
- Ausbau Frühlingsstraße (Umsetzung, aktuell Leitungsarbeiten)
- Ausbau Tränkgasse (Umsetzung, aktuell Straßenbauarbeiten)
- Ausbau Bogenstraße (noch kein Fortschritt)
- Ausbau Storchengasse (noch kein Fortschritt)
- Umgestaltung Einmündung Hauptstraße/Oberauerbacher Straße (noch kein Fortschritt)
- Ausbau Fahrweg und Treppenanlage Hauptstraße 37 - 55 (noch kein Fortschritt)

- Ausbau Parkplätze Gutenbrunnenstraße (Entwurfsplanung)
- Neugestaltung Brunnenanlage (Vorentwurf)
- Neugestaltung Waschplatz (Entwurfsplanung)
- Aufwertung des Spielplatzes am Rathaus (noch kein Fortschritt)
- Neugestaltung Dorfplatz an der Einmündung Gutenbrunnenstraße (soll in die Maßnahmenliste aufgenommen werden)

Der nächste Förderantrag für die Fortschreibung der Maßnahmen ist bis 15.04.2021 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

2.1 Umgestaltung des Waschplatzes

Die Ortsgemeinde Contwig hat sich im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms auch für die Neugestaltung des ehemaligen Waschplatzes ausgesprochen. Bereits im Herbst 2019 hatte das zuständige Planungsbüro werkplan, Kaiserslautern die Vorentwurfsplanung im Ortsgemeinderat vorgestellt. Nach einer Beratung im Bauausschuss der Ortsgemeinde im Januar 2020, erfolgte die Zustimmung zur vorgelegten Entwurfsplanung in der Ortsgemeinderatssitzung vom 05.03.2020. Der Ortsgemeinderat sprach sich für die Umgestaltung gemäß Variante 2 aus; ohne Inanspruchnahme privater Flächen.

Der Ortsgemeinderat beschließt nach der Überprüfung der Unfallkasse die Einzäunung des Waschplatzes im Straßenbereich vorzunehmen, den Wegfall einer Boulebahn und der Relaxbänke. An der Beschaffung der Spielgeräte wird festgehalten, die Anschaffung der Sitzbänke wird die Ortsgemeinde in Eigenregie vornehmen.

2.2 Ausbau der Gehwege in der Bahnhofstraße

Die Ortsgemeinde beabsichtigt den Ausbau der Gehwege in der Bahnhofstraße und die Neugestaltung des Parkplatzes seitlich des Rathauses. Dabei ist die Gestaltung des Pflasters noch nicht abschließend seitens der Ortsgemeinde festgelegt worden. Zur besseren Entscheidungsfindung wurden Musterflächen für das Pflaster vor dem Rathaus ausgelegt.

Die Ortsgemeinde beschließt das Einholen von Alternativangeboten zu dem ausgelegten Musterpflaster mit Teflonbeschichtung.

3. Asphaltanierungsarbeiten an der K 74; Kostenbeteiligung der Ortsgemeinde

Der Landesbetrieb Mobilität hat mitgeteilt, dass die freie Strecke zwischen Contwig und Oberauerbach saniert wird. Geplant ist ein Baubeginn in der zweiten Jahreshälfte 2021 mit einer Bauzeit von ca. 6 Wochen. Gleichzeitig erfolgen die Angleichung an bestehende Einmündungen und der Einbau eines neuen Bankettstreifens.

Bei einem Ortstermin am 10.03.2021 hat der LBM die Ortsgemeinde auf die mangelhafte Oberflächenentwässerung am einmündenden Wirtschaftsweg oberhalb des Ortsausgangs hingewiesen und eine Sanierung im Rahmen der Gesamtmaßnahme in Aussicht gestellt. Die Herstellung einer Asphaltdecke erfolgt dabei bis zum Geländer auf der rechten Seite. Weiterhin wurde der Ortsgemeinde die Aufbereitung des Banketts innerhalb der Ortsdurchfahrt bis zur Schachenstraße angeboten.

Die Ortsgemeinde stimmt einer Sanierung der Einmündung zum Wirtschaftsweg und einer Aufbereitung des Banketts innerhalb gemäß der oben erläuterten Kostenbeteiligung zu.

4. Auftragsvergabe; Ingenieurleistungen für Instandsetzung von zwei Brückenbauwerken

Nach DIN 1076 hat der jeweilige Straßenbaulastträger die Pflicht, die Brückenbauwerke einer regelmäßigen Prüfung zu unterziehen. Die festgestellten Mängel sind gemäß dem Prüfprotokoll zu beseitigen. Für die Brücken an Gemeindefstraßen, gemeindlichen Fuß- und Radwegen sowie Wirtschaftswegen ist die Ortsgemeinde Baulastträger und damit auch Kostenträger.

Gemäß dem Prüfprotokoll der Hauptprüfung und festgestellten Mängel beabsichtigt die Ortsgemeinde Contwig die Sanierung/Instandsetzung von zwei Brücken der Gemeindefstraßen:

- Brücke über Schwarzbach Am Höfchen in Contwig BW-12

- Brücke über Schwarzbach bei Langwiesen in Contwig BW-13

Die Ortsgemeinde möchte ein im Brückenbau erfahrenes Ingenieurbüro mit den Ingenieurleistungen der Objektplanung und der örtlichen Bauüberwachung im Zuge der Instandsetzung der beiden Brückenbauwerke in der Ortsgemeinde Contwig beauftragen. Es handelt sich hierbei um Planungsleistungen und Bauüberwachung der Leistungsphasen nach der HOAI.

Die Verwaltung hat vier Ingenieurbüros zur Abgabe eines Angebotes für die Ingenieurleistungen aufgefördert. Von den vier Ingenieurbüros haben zwei ein Angebot abgegeben.

Die Wertung der Angebote erfolgt über die Honorargrundlagen nach der HOAI. Das annehmbarste Angebot hat hier das Büro Rogmann aus Homburg abgegeben.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Vergabe der Ingenieurleistungen an das Ingenieurbüro Rogmann Ingenieure RLP GmbH aus 66424 Homburg.

Nichtöffentlich

5. Bauangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat entscheidet in zwei Bauangelegenheiten.

6. Grundstücksangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat vertagt eine Grundstücksangelegenheit, wird in einer informiert und entscheidet in einer weiteren Grundstücksangelegenheit.

7. Vergabe der Jagdpacht

Der Ortsgemeinderat beschließt die Vergabe der Jagdpacht.



DELLFELD

Ortsbürgermeisterin Doris Schindler

Tel. privat 06336/1395, Tel. Bürgerhaus 06336/6101
Sprechstunde: nach Vereinbarung

Sitzung des Ortsgemeinderates Dellfeld

Bekanntmachung

Am **Dienstag, den 20. April 2021**, findet um **19.30 Uhr** im Bürgerhaus in Dellfeld eine Sitzung des Ortsgemeinderates statt.

Alle Bürger sind eingeladen am öffentlichen Teil der Sitzung teilzunehmen.

Hinweis:

In Zeiten der Corona-Pandemie stehen aus Gründen des Gesundheitsschutzes nur begrenzte Kapazitäten für die Öffentlichkeit (Besucher) zur Verfügung.

Folgende Punkte stehen zur Beratung und Beschlussfassung:

1. Verpflichtung eines nachrückenden Ratsmitglieds
2. Photovoltaikanlage; Information
3. Ankauf eines Rasentraktors

Nichtöffentlich

4. Grundstücksangelegenheiten

Dellfeld, 08.04.2021

gez. Schindler, Ortsbürgermeisterin



DIETRICHINGEN

Ortsbürgermeisterin Ulrike Vogelgesang

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06338/9946007
www.dietrichingen.eu



GROSSBUNDENBACH

Ortsbürgermeister Dieter Glahn

Tel. 06337/6778, mobil 0172/6426772
E-Mail: dieter-glahn@t-online.de
www.grossbundenbach.de



GROSSSTEINHAUSEN

Ortsbürgermeister Volker Schmitt

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06339/7327, E-Mail: Schmitt.Volker@gmx.de
www.Grosssteinhausen.de



HORNBACH

Stadtbürgermeister Reinhold Hohn

Tel. 06338/92110, Sprechstunden Mo. bis Fr.
08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
n. tel. Absprache • www.klosterstadt-hornbach.de

Stadtbürgermeister nicht im Dienst

Herr Stadtbürgermeister **Reinhold Hohn** befindet sich in der Zeit vom **19.04.2021 bis einschließlich 02.05.2021** nicht im Dienst.

Die Vertretung übernimmt der 1. Stadtbeigeordnete, Herr Helmut Weiske, Tel.: 06338/517



KÄSHOFEN

Ortsbürgermeister Egon Gilbert

Tel. 06337/1873, Mobil 0177/8089802
Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)

Bebauungsplan „Bauert, 3. Änderung (Vereinfachte Änderung)“; Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Ortsgemeinderat Käshofen hat am 11.03.2019 den Bebauungsplan „Bauert, 3. Änderung (Vereinfachte Änderung)“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Ziel und Zweck der Planung ist die Anpassung von Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Gemäß § 13 BauGB wird von der Umwelt-

prüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf die Grundstücke Plan-Nrn. 1273/3, 1273/2 und 1277/1 (Teilfläche) der Gemarkung Käshofen. Der Geltungsbereich kann auch der abgebildeten Lageskizze entnommen werden.

Der Bebauungsplan „Bauert, 3. Änderung (Vereinfachte Änderung)“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, 66482 Zweibrücken, Bauabteilung, ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Er kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Gemäß § 44 BauGB ist auf die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche hinzuweisen. Desgleichen ist gem. §§ 214 und 215 BauGB auf die Voraussetzungen zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder von Mängeln der Abwägung sowie deren Rechtsfolgen aufmerksam zu machen. Nachfolgend wird der Wortlaut dieser Vorschriften abgedruckt:

„§ 44 Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

(1) Zur Entschädigung ist der Begünstigte verpflichtet, wenn er mit der Festsetzung zu seinen Gunsten einverstanden ist. Ist ein Begünstigter nicht bestimmt oder liegt sein Einverständnis nicht vor, ist die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet. Erfüllt der Begünstigte seine Verpflichtung nicht, ist dem Eigentümer gegenüber auch die Gemeinde verpflichtet; der Begünstigte hat der Gemeinde Ersatz zu leisten.

(2) Dient die Festsetzung der Beseitigung oder Minderung von Auswirkungen, die von der Nutzung eines Grundstücks ausgehen, ist der Eigentümer zur Entschädigung verpflichtet, wenn er mit der Festsetzung einverstanden war. Ist der Eigentümer auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, Auswirkungen, die von der Nutzung seines Grundstücks ausgehen, zu beseitigen oder zu mindern, ist er auch ohne Einverständnis zur Entschädigung verpflichtet, soweit er durch die Festsetzung Aufwendungen erspart. Erfüllt der Eigentümer seine Verpflichtungen nicht, gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. Die Gemeinde soll den Eigentümer anhören, bevor sie Festsetzungen trifft, die zu einer Entschädigung nach Satz 1 oder 2 führen können.

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

(5) In der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 ist auf die Vorschriften des Absatzes 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen.

§ 214

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn

- a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
- b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,

- c) (weggefallen)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

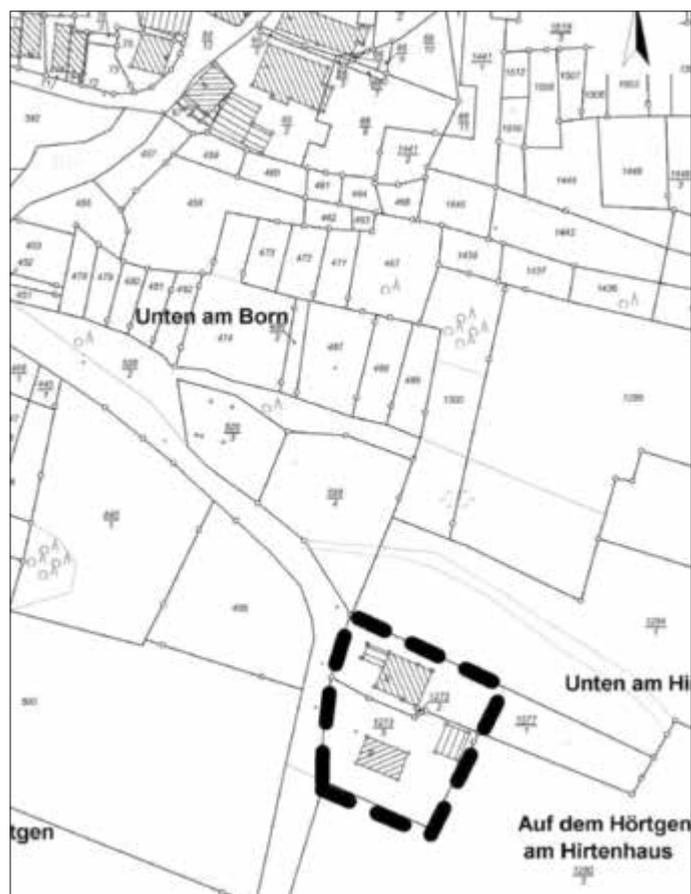
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Käshofen, den 12.03.2021

gez. Egon Gilbert, Ortsbürgermeister

Anlage: Lageskizze





KLEINBUNDENBACH

Ortsbürgermeister Manfred Gerlinger

Tel. 06337/6278

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung

Bericht über die Sitzung des Ortsgemeinderates Kleinbundenbach

vom 30.03.2021

1. Forstwirtschaftsplan 2021

Der Forstwirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde vom Forstamt erstellt und liegt dem Ortsgemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die einzelnen Positionen erläutert der zuständige Förster den Anwesenden.

Der Ortsgemeinderat stimmt dem im Entwurf vorliegenden Forstwirtschaftsplan 2021 zu.

2. Bebauungsplan „In den Gärten

Der Ortsgemeinderat hat am 14.01.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „In den Gärten“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauGB für altersgerechtes Wohnen und Versorgen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit in der Zeit vom 05.10.2020 bis 19.10.2020 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Gleichzeitig erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind abzuwägen. Auf der Grundlage der Abwägung kann der Ortsgemeinderat einen Planentwurf beschließen, der im weiteren Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt wird. Parallel dazu erfolgt mit diesem Entwurf die Beteiligung der Behörden und Stellen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren mit der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Verbandsgemeinde.

2.1 Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Bei der frühzeitigen Beteiligung sind eine Vielzahl von Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie eine Stellungnahme der Öffentlichkeit (Bürger) eingegangen. Das Planungsbüro Wonka hat die Stellungnahme in einem Abwägungsdokument aufgelistet, gewertet und mit einer Beschlussempfehlung versehen.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen wie in dem als Anlage beigefügten Abwägungsdokument empfohlen.

2.2 Fortführung des Verfahrens als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB

Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauGB für altersgerechtes Wohnen und Versorgen. Im Rahmen der Beteiligung wurde insbesondere von der Planungsgemeinschaft Westpfalz als übergeordneter Planungsträger die Frage aufgeworfen, inwieweit dieses Baugebiet auf die Bedarfs- und Schwellenwerte für die Wohnbaulandausweisung anzurechnen ist. Die Kreisverwaltung als Untere Landesplanungsbehörde hat dies jedoch unter Hinweis auf die Besonderheit des Vorhabens verneint. Allerdings wurde dabei angeregt, aus diesen Gründen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Gemäß § 12 BauGB kann die Ortsgemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag). Der Bebauungsplan gilt dann nur für dieses konkrete Vorhaben. Sollte dieses Vorhaben innerhalb der vertraglich einzuräumenden Frist nicht ausgeführt werden, wäre der Bebauungsplan grundsätzlich wieder aufzuheben.

Wesentliche Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind der Vorhaben- und Erschließungsplan und der Durchführungsvertrag, der bis zum Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan abgeschlossen sein muss. Im Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger, sämtliche Planungs- und Erschließungskosten zu übernehmen und das Vorhaben fristgerecht auszuführen.

Der Vertragsinhalt wird von der Verwaltung mit dem Vorhabenträger abgestimmt und dem Ortsgemeinderat noch zur Beschlussfassung zugeleitet. Der Vorhaben- und Erschließungsplan enthält im Gegensatz zum Bebauungsplan, der den planungsrechtlichen Rahmen vorgibt, die Darstellung des Vorhabens auf dem Grundstück sowie die durchzuführenden Erschließungsmaßnahmen. Der Vorhabenträger hat einen entsprechenden Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes vorgelegt, über den der Ortsgemeinderat zusammen mit dem Bebauungsplanentwurf entscheidet.

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Bebauungsplan als vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB weiter zu betreiben. Er erhält die Bezeichnung „Vorhabenbezogener Bebauungsplan „In den Gärten“.

2.3 Zustimmung zum Planentwurf

Die im Rahmen der Abwägung getroffenen Entscheidungen gemäß dem Abwägungsdokument sind bereits in den vom Ingenieurbüro Wonka vorgelegten Planentwurf eingearbeitet worden. Der Planentwurf besteht aus Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan.

Der Ortsgemeinderat stimmt dem vorliegenden Planentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „In den Gärten“ zu und bestimmt diesen Planentwurf für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie für die Parallel abzuwickelnde Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

2.4 Beschluss über die Auslegung

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Auslegung des Planentwurfs für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „In den Gärten“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

3. Projektstudie für Neubau einer Kindertagesstätte; Auftragsvergabe

Die Ortsgemeinde Kleinbundenbach hat sich dafür entschieden, eine eigene Kindertagesstätte zu bauen. Der Ortsbürgermeister hat bereits Verhandlungen für den Erwerb von geeigneten Grundstücken geführt. Soweit solche Flächen außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, muss ein Bebauungsplan aufgestellt und auch der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde fortgeschrieben werden, um Baurecht zu erlangen. Außerdem müssen außerhalb liegende Flächen erschlossen werden und es fallen entsprechende Erschließungskosten an. Neben diesen Standortfaktoren sind auch die Grundstücksneigung und etwaige Bestandsgebäude oder Altlasten ausschlaggebend für die Gesamtkosten einer solchen Maßnahme. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, zunächst eine Projektstudie mit grober Kostenschätzung für die konkret in Frage kommende Standorte erstellen zu lassen, damit diese Faktoren und Kriterien bewertet werden können. Hierzu wurde bereits ein Gespräch mit dem Büro Grub Architekten, Zweibrücken, geführt, der ein entsprechendes Angebot als Pauschale vorgelegt hat.

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Büro Grub, Zweibrücken, mit einer Projektstudie für drei verschiedene Standorte zu beauftragen.

4. Kindertagesstätte Großbundenbach;

Abrechnung der ungedeckten Kosten ab dem 01.10.2020

Wie bekannt, hat die Ortsgemeinde Kleinbundenbach den Entschluss gefasst eine eigene Kindertagesstätte zu bauen und auch als Träger zu betreiben. Die genauen Investitionskosten und Zuschüsse vom Kreis und vom Land wurden konnten noch nicht ermittelt werden. Fest steht aber, dass auf die Ortsgemeinde Kleinbundenbach bereits im Jahr 2021 Planungskosten, etc. zukommen werden.

Die Kooperation mit der Ortsgemeinde Großbundenbach wurde noch nicht beendet. Die Betreuung der Kinder findet seit dem 01.10.2020 sowohl in Großbundenbach als auch in Kleinbundenbach statt. Die Aufteilung der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten erfolgt deshalb ab dem 01.10.2020 für 2 Einrichtungen.

Was die künftigen Investitionskosten in der Kindertagesstätte in Großbundenbach anbelangt, geht Herr Ortsbürgermeister Gerlinger davon aus, dass eine Beteiligung der Ortsgemeinde Kleinbundenbach an diesen Kosten für die Ortsgemeinde Kleinbundenbach nicht mehr in Frage kommt.

Der Ortsgemeinderat Kleinbundenbach stimmt der Auffassung des Ortsbürgermeisters zu.

Ortsbürgermeister Gerlinger wird vom Ortsgemeinderat beauftragt, die Ortsgemeinde Großbundenbach über diesen Beschluss schriftlich zu unterrichten.

Der Ortsgemeinderat ist bereit, einen neuen Vertrag auszuhandeln.

Nichtöffentlich

5. Vertragsangelegenheit

Der Ortsgemeinderat beschließt in einer Vertragsangelegenheit.

Nachruf

Am 30. März 2021 verstarb Herr

Ernst Fuhrmann

im Alter von 94 Jahren.

Herr Fuhrmann war von 1960 bis 1981 Mitglied des Ortsgemeinderates Kleinbundenbach. In der Zeit vom 01.07.1979 bis 31.12.1981 übte er das Amt des Ortsbürgermeisters aus. Während seiner ehrenamtlichen Tätigkeit in der Ortsgemeinde Kleinbundenbach hat er sich stets für das Wohl der Bürgerinnen und Bürger eingesetzt.

In der Zeit vom 01.05.1981 bis zu seinem Ausscheiden am 31.12.1990 war Ernst Fuhrmann als Hausmeister in der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land beschäftigt. Er war ein einsatzfreudiger und hilfsbereiter Mitarbeiter, der sowohl bei seinen Vorgesetzten als auch bei den Kolleginnen und Kollegen beliebt und geschätzt war.

Wir danken dem Verstorbenen und werden ihm ein stets ehrenvolles Andenken bewahren. Unser Mitgefühl gilt den Angehörigen.

Für die Ortsgemeinde
Kleinbundenbach
Manfred Gerlinger
Ortsbürgermeister

Für die Verbandsgemeinde
Zweibrücken-Land
Björn Bernhard
Bürgermeister



KLEINSTEINHAUSEN

Ortsbürgermeisterin Martina Wagner

Tel. 06339/1373, E-Mail: wo-ma-wagner@t-online.de
Bürgersprechstunde nach telefonischer Vereinbarung

Nachbarschaftshilfe

Nachbarschaftshilfe 0176-29811120;

montags in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr telefonische Vermittlung von ehrenamtlicher Hilfe

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)

Bebauungsplan „Dusenbrücker Weg, 1. Änderung“;

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Ortsgemeinderat Kleinsteinhausen hat am 25.03.2021 den Bebauungsplan „Dusenbrücker Weg, 1. Änderung“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung einer Baufläche anstelle Grünfläche.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. Gemäß § 13 a i.V.m. § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der voraussichtliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Plan-Nr. 2202/8 und 2204/12 der Gemarkung Kleinsteinhausen. Der Geltungsbereich kann auch der abgebildeten Lage-skizze entnommen werden.

Der Bebauungsplan „Dusenbrücker Weg, 1. Änderung“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, 66482 Zweibrücken, Bauabteilung, ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Er kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Gemäß § 44 BauGB ist auf die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche hinzuweisen. Desgleichen ist gem. §§ 214 und 215 BauGB auf die Voraussetzungen zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder von Mängeln der Abwägung sowie deren Rechtsfolgen aufmerksam zu machen. Nachfolgend wird der Wortlaut dieser Vorschriften abgedruckt:

„§ 44

Entschädigungspflichtige,

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

(1) Zur Entschädigung ist der Begünstigte verpflichtet, wenn er mit der Festsetzung zu seinen Gunsten einverstanden ist. Ist ein Begünstigter nicht bestimmt oder liegt sein Einverständnis nicht vor, ist die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet. Erfüllt der Begünstigte seine Verpflichtung nicht, ist dem Eigentümer gegenüber auch die Gemeinde verpflichtet; der Begünstigte hat der Gemeinde Ersatz zu leisten.

(2) Dient die Festsetzung der Beseitigung oder Minderung von Auswirkungen, die von der Nutzung eines Grundstücks ausgehen, ist der Eigentümer zur Entschädigung verpflichtet, wenn er mit der Festsetzung einverstanden war. Ist der Eigentümer auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, Auswirkungen, die von der Nutzung seines Grundstücks ausgehen, zu beseitigen oder zu mindern, ist er auch ohne Einverständnis zur Entschädigung verpflichtet, soweit er durch die Festsetzung Aufwendungen erspart. Erfüllt der Eigentümer seine Verpflichtungen nicht, gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. Die Gemeinde soll den Eigentümer anhören, bevor sie Festsetzungen trifft, die zu einer Entschädigung nach Satz 1 oder 2 führen können.

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

(5) In der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 ist auf die Vorschriften des Absatzes 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen.

§ 214

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - (weggefallen)
 - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kleinsteinhausen, den 08.04.2021

gez. Martina Wagner
Ortsbürgermeisterin

Anlage:
Lageskizze



MAUSCHBACH

Ortsbürgermeister Bernhard Krippleben
Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06338/1607, mobil: 0170/8111395

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)

Bebauungsplan „Plomb und Felsacker, 2. Änderung (Vereinfachte Änderung)“;

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Ortsgemeinderat Mauschbach hat am 15.03.2021 den Bebauungsplan „Plomb und Felsacker, 2. Änderung (Vereinfachte Änderung)“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Ziel und Zweck der Planung ist die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen für einzelne Grundstücke im Bereich Ackerweg, die Schaffung von Regelungen für gemeindliche Gebäude im Bereich Sondergebiet Freizeit sowie die Anpassung bauordnungsrechtlicher Festsetzungen. Die Aufstellung erfolgte gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der voraussichtliche Geltungsbereich der Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Plomb und Felsacker und erstreckt sich somit auf die Grundstücke Plan-Nr. 66/1, 66/2, 66/3, 66/4, 66/5, 67/1, 67/2, 68, 75, 77/1, 77/2, 77/3, 77/4, 77/5, 77/6, 77/7, 77/8, 77/9, 77/10, 77/11, 77/12, 77/13, 77/14, 79/1, 79/2, 79/3, 79/4, 79/5, 79/6, 79/7, 79/8, 79/9, 79/10, 79/11, 79/12, 79/13, 80, 81/1, 82, 83/2, 94 (Lindenweg), 97/1, 97/2, 97/4, 98/2, 99/2, 99/3, 103/1, 110, 111, 112, 114 und 118 sowie auf Teile der Grundstücke Plan-Nr. 74 (Althornbacher Straße), 95, 96, 104, 113, 115, 119 und 122 der Gemarkung Mausbach.

Der Geltungsbereich kann auch der abgebildeten Lageskizze entnommen werden.

Der Bebauungsplan „Plomb und Felsacker, 2. Änderung (Vereinfachte Änderung)“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, 66482 Zweibrücken, Bauabteilung, ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Er kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Gemäß § 44 BauGB ist auf die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche hinzuweisen. Desgleichen ist gem. §§ 214 und 215 BauGB auf die Voraussetzungen zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder von Mängeln der Abwägung sowie deren Rechtsfolgen aufmerksam zu machen. Nachfolgend wird der Wortlaut dieser Vorschriften abgedruckt:

„§ 44

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

(1) Zur Entschädigung ist der Begünstigte verpflichtet, wenn er mit der Festsetzung zu seinen Gunsten einverstanden ist. Ist ein Begünstigter nicht bestimmt oder liegt sein Einverständnis nicht vor, ist die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet. Erfüllt der Begünstigte seine Verpflichtung nicht, ist dem Eigentümer gegenüber auch die Gemeinde verpflichtet; der Begünstigte hat der Gemeinde Ersatz zu leisten.

(2) Dient die Festsetzung der Beseitigung oder Minderung von Auswirkungen, die von der Nutzung eines Grundstücks ausgehen, ist der Eigentümer zur Entschädigung verpflichtet, wenn er mit der Festsetzung einverstanden war. Ist der Eigentümer auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, Auswirkungen, die von der Nutzung seines Grundstücks ausgehen, zu beseitigen oder zu mindern, ist er auch ohne Einverständnis zur Entschädigung verpflichtet, soweit er durch die Festsetzung Aufwendungen erspart. Erfüllt der Eigentümer seine Verpflichtungen nicht, gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. Die Gemeinde soll den Eigentümer anhören, bevor sie Festsetzungen trifft, die zu einer Entschädigung nach Satz 1 oder 2 führen können.

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

(5) In der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 ist auf die Vorschriften des Absatzes 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen.

§ 214

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,

b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,

c) (weggefallen)

d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,

e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,

f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder

g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mauschbach, den 08.04.2021

gez. Bernhard Krippleben, Ortsbürgermeisterin

Anlage:

Lageskizze



RIEDELBERG

Ortsbürgermeister Christian Schwarz

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06339/4090010, Mail: obm@riedelberg.de



ROSENKOPF

Ortsbürgermeister Christian Plagemann

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. mobil: 0178/3325329



WALSHAUSEN

Ortsbürgermeister Gunther Veith

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06339/7269, www.derwalshausen.de

Straßenreinigungspflicht

Auf Veranlassung der Ortsgemeinde weisen wir die Eigentümer der in Walshausen gelegenen Grundstücke auf die Bestimmungen der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Walshausen hin.

Hiernach sind alle Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte der innerhalb der Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzenden unbebauten und bebauten Grundstücke verpflichtet, Straßen und Bürgersteige sowie die Straßenrinne an Tagen vor einem Sonntag, einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag zu reinigen, soweit die Reinigung nicht in besonderen Fällen öfter erforderlich ist.

Außergewöhnliche Verunreinigungen müssen vom Verursacher sofort beseitigt werden. Hierzu zählen insbesondere Verunreinigungen durch An- und Abfuhr von Baumaterialien, Verunreinigungen beim Viehbetrieb etc.

Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem Grundstückseigentümer die Verpflichtung zur außerordentlichen Reinigung.

Bäume, Sträucher und sonstiger Überwuchs, der in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt, ist regelmäßig zurückzuschneiden, um die ordnungsgemäße Nutzung der angrenzenden Verkehrsflächen zu gewährleisten.

Wir bitten um Einhaltung der bestehenden Verpflichtungen und weisen gleichzeitig darauf hin, dass derjenige, der seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt, eine Ordnungswidrigkeit begeht, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Kontrollen werden durch die Ordnungsbehörde erfolgen!

Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land
-Örtliche Ordnungsbehörde-

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)

Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Auf dem Knopf“ der Ortsgemeinde Walshausen;

- **Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ortsgemeinderat Walshausen hat in seiner Sitzung am 06.08.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Auf dem Knopf“ gemäß § 2 Abs 1 BauGB beschlossen. Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung von Flächen für Solarenergie im Rahmen eines Sondergebietes (Photovoltaikfreiflächenanlage).

Der voraussichtliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Auf dem Knopf“ erstreckt sich südlich und nördlich der Autobahn A 8 und umfasst die Grundstücke Plan-Nr. 561, 562/1, 562/2, 563, 599 sowie Teilflächen der Grundstücke Plan-Nrn. 534, 535, 552, 559, 564, 588/2, 590/2 und 566 (Autobahn) der Gemarkung Walshausen. Der voraussichtliche Geltungsbereich kann der beigefügten Lageskizze entnommen werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der oben genannten Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in der Zeit vom

19.04.2021 bis einschließlich 03.05.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Bauabteilung, Zimmer 309, Landauer Straße 18 - 20, 66482 Zweibrücken. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Öffnungszeiten:

Montag u. Dienstag	von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:30 bis 12:00 Uhr
Geänderte Öffnungszeiten Juli und August:	
Montag u. Dienstag	von 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 07:30 bis 12:00 Uhr

Bitte beachten Sie jeweils die aktuell gültigen Pandemie-Regelungen für den Zugang zum Verwaltungsgebäude.

Außerdem sind die zur Einsichtnahme bereitgehaltenen Unterlagen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land unter www.vgzwlnd.de (unter: < Rathaus/Verwaltung > < Bürgerdienste/Bürgerservice > < Bauen und Wohnen > < Bauleitplanverfahren >) einsehbar.

Hinweis aufgrund der Covid19-Pandemie

Zur Gewährleistung eines größtmöglichen Schutzes in der derzeit anhaltenden Coronavirus-Pandemie wird um eine telefonische Anmeldung unter 06332 8062307 gebeten. Die im öffentlichen Raum derzeit übliche Abstandsregelung (mindestens 1,50 m zu anderen Personen) ist auch innerhalb des Rathauses zu beachten.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Zweibrücken, 01.04.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land
gez. Björn Bernhard, Bürgermeister

Anlage:**Lageskizze****WIESBACH****Ortsbürgermeister Klaus Buchmann**

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06337/6596, mobil: 0176-41952906

E-Mail: bukla59@yahoo.de, www.wiesbach-pfalz.de

**NICHTAMTLICHER TEIL****ALTHORNBACH****Prot. Kirchengemeinde Althornbach**

Anschrift der Kirchengemeinde: Pfr. Daniel Seel, Prot. Pfarramt, Im Klosterbezirk 9, 66500 Hornbach, Tel.: 06338/993040, Fax: 06338/993041. Kto.Nr. IBAN DE66 5425 0010 00750 0302 96, Sparkasse Südwestpfalz, BIC MALADE51SWP.

Wir sind im **Internet** unter <http://www.evk-hornbach.de> zu finden.

Email: pfarramt@evk-hornbach.de; Bürozeiten Pfarrhaus: Dienstag und Freitag von 09.00-12.00 Uhr. Für die Gottesdienste steht nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen, die gekennzeichnet sind, zur Verfügung. Der Name und die Anschrift von jedem Besucher/jeder Besucherin werden am Eingang erfasst. Bitte bringen Sie auch einen Zettel mit Name, Anschrift und Telefonnummer mit! Desinfektionsmittel steht am Ein- und Ausgang bereit, bitte Mund-Nasen-Schutz mitbringen! Wer sicher gehen möchte einen Sitzplatz zu erhalten, möge bitte vorher im Pfarramt spätestens bis Freitag 12.00 Uhr reservieren. **Weil die Kirchen nicht beheizt werden dürfen, ziehen Sie sich warm an oder bringen Sie sich eine Decke mit.**

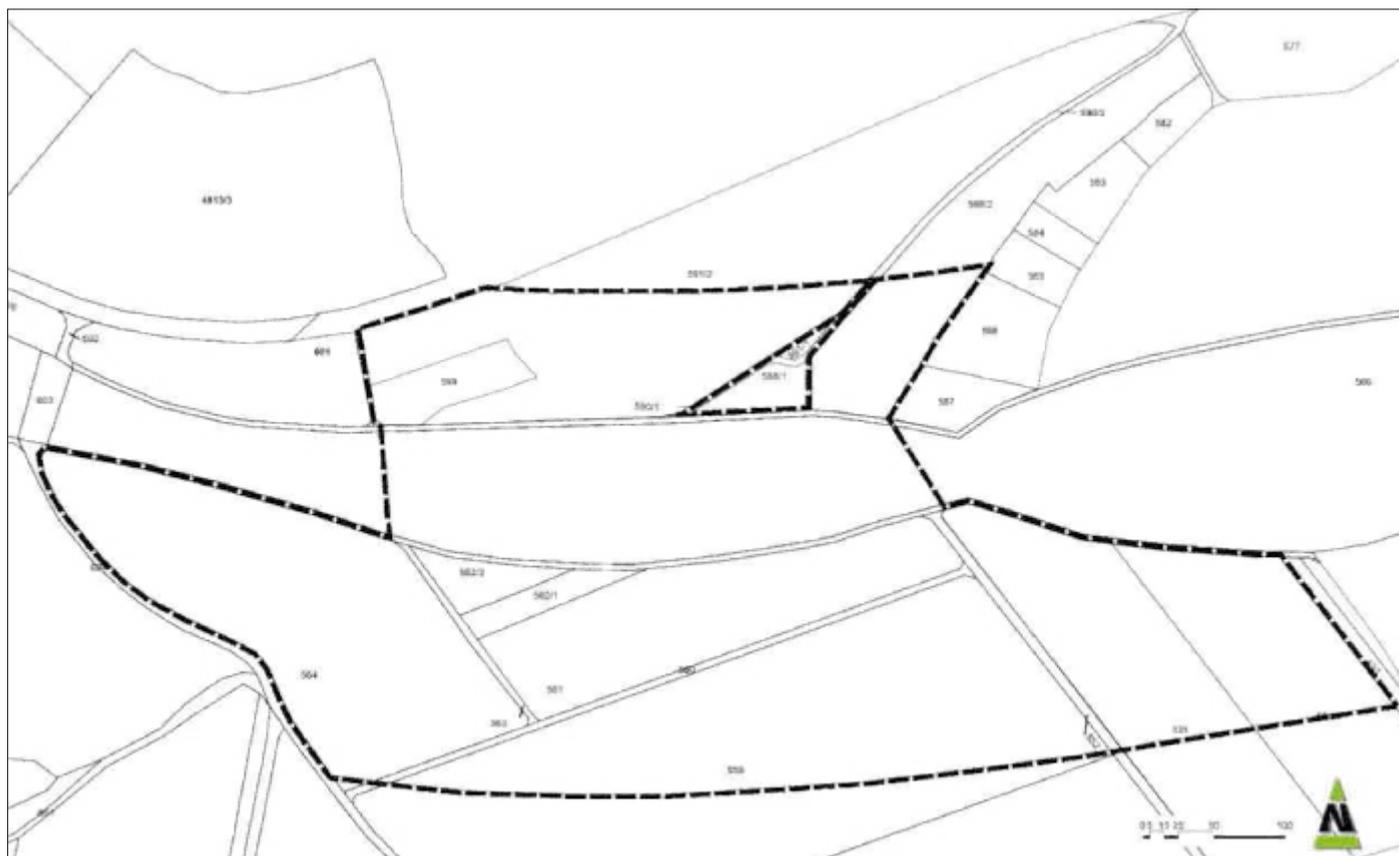
Gottesdienst in Althornbach, Matthiaskirche**Sonntag, 18.04.**

11.15 Uhr, Pfr. D. Seel

Unsere Konfirmanden- und Präparandenstunden laufen über „Online-Sitzungen“ weiter und werden von den Jugendleitern und Pfr. Seel geführt.

Die Konfirmation 2021 ist auf den 04. Juli-14.00 Uhr in der Klosterkirche in Hornbach terminiert.

Bitte beachten Sie unsere Internetseite, abrufbar unter www.evk-hornbach.de.





BECHHOFEN

Pfarrei Hl. Bruder Konrad, Gemeinde St. Michael, Bechhofen,

Samstag, 17.04.2021

10.30 Uhr Erstkommunion in Martinshöhe

18.30 Uhr Vorabendmesse in Bechhofen

18.30 Uhr Amt für die Pfarrei in Wiesbach

Sonntag, 18.04.2021 3. Sonntag der Osterzeit

09.00 Uhr hl. Messe in Wallhalben

10.30 Uhr hl. Messe in Martinshöhe

Dienstag, 20.04.2021

19.00 Uhr hl. Messe in Bechhofen

Pfarrbüro Martinshöhe, Tel. 06372/1486, Fax 06372/507699

eMail: pfarramt.martinshoehe@bistum-speyer.de / Homepage : www.pfarrei-martinshoehe.de

Öffnungszeiten: das Pfarrbüro ist weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen, telefonisch oder per e-mail sind wir aber erreichbar, nach Vereinbarung oder Anmeldung können Sie das Pfarrbüro auch besuchen!

Pfarrer Bernhard Selinger: Tel. 06372/1486 / eMail: pfarramt.martinshoehe@bistum-speyer.de

Kaplan Anthony Anchuri: Tel. 0151/14879547, eMail: anthony.anchuri@bistum-speyer.de

Diakon Dully: Tel. 0151/14879582, eMail : steffen.dully@bistum-speyer.de

GR Harstick: Tel. 06332/9025101, eMail: lars.harstick@bistum-speyer.de

Anmeldungen sind wie folgt möglich:

Bechhofen: 06372-8111 (Josef Becker)

Knopp: 06375-5091 (Julia und Evi Mayer)

Labach: 06372-1486 (Pfarrbüro - Anrufbeantworter)

Martinshöhe: 06372-1486 (Pfarrbüro - Anrufbeantworter)

Reifenberg: 06372-1486 (Pfarrbüro - Anrufbeantworter)

Wiesbach: 06337-9958647 (Helga Sann)

Unsere diesjährigen Kommunionkinder

Martinshöhe Mina Bollmann, Luna Grunder, Tyler Shaw, Hannah Mayer, Emma Mayer, Mathilda Stier, Mara Bender, Valeria Cordioli, Evolet Feth

Bechhofen Marc Lang, Luke Stauch, Junes Oho, Leni Sprunck, Paula Bentz

Knopp Maria Heinz, Hermine Mayer, Frieda Mayer, Mathilda Weis

Wallhalben Felix Peifer, Helen Weller, Angelina Ochs

Wiesbach Ian Scheerschmidt, Anna-Marie Wagner

Kommunionvorbereitung

Die Proben für die Erstkommunionfeiern sind jeweils freitags zuvor um 16 Uhr.

Hinweis zu den Erstkommunionfeiern

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Platzgründen nur die Familien und die angemeldeten Gäste an den Erstkommunionfeiern teilnehmen können.

Jubelkommunion 2021

In diesem Jahr möchten wir wieder den Kommunionjubilaren gedenken, die vor 25, 50, 60, 70, 75 oder 80 Jahren ihre Erste Heilige Kommunion empfangen haben. Selbstverständlich sind auch all diejenigen in unserer Gemeinde eingeladen, das Jubiläum mit uns zu feiern, die in einer anderen Pfarrei die Erstkommunion empfangen haben und jetzt hier bei uns ihren Wohnsitz haben.

An folgenden Terminen wollen wir das Jubiläum im Gottesdienst feiern:

Bechhofen, 01.05.2021, 18.30 Uhr

Wiesbach, 01.05.2021, 18.30 Uhr

Labach, 09.05.2021, 9.00 Uhr (für Labach und Knopp)

Martinshöhe, 09.05.2021, 10.30 Uhr

Wallhalben, 09.05.2021, 9.00 Uhr

Reifenberg, 15.05.2021, 10.30 Uhr

Die Jubilare, die diesen Tag mitfeiern wollen, melden sich bitte im Pfarramt in Martinshöhe.

Prot. Pfarramt Lambsborn:

Kontakt: 06372/1451 und pfarramt.lambsborn@evkirchepfalz.de

Gottesdienste am 18. April:

9.30 Uhr Lambsborn

10.30 Uhr Bechhofen

Bitte melden Sie sich für den Gottesdienst in Bechhofen bei Presbyterin Nicole Hübscher (06372/2823) an.

Obst- und Gartenbauverein Bechhofen

Der OGV-Bechhofen kann seine geplante Vogelkundliche Wanderung für Sonntag den 25.4.2021 nicht durchführen. Auf Grund der Pandemie-Bestimmungen ist die Veranstaltung nicht möglich. Wir hoffen, dass wir alle Interessierten im nächsten Jahr wieder zu einem Rundgang zum Kennenlernen unserer heimischen Vogelwelt begrüßen können.



CONTWIG

Kath. Pfarrei Hl. Pirminius Contwig

**Kath. Kirchengemeinde
St. Laurentius Contwig**

Sonntag, 18.04.2021

10.30 Uhr: Amt als 3. Sterbeamt für Anni Germann; 1. Sterbeamt für Alois Strassel (Pfr. Müller)

Dienstag, 20.04.2021

19.00 Uhr: Stiftamt für Pfarrer Josef Lenert

Mittwoch, 21.04.2021

9.00 Uhr: Frauenmesse - Amt für Gerdi Schönenberger (kfd)

Freitag, 23.04.2021

19.00 Uhr: Hl. Messe

Kath. Kirchengemeinde

Maria Königin der Engel Stambach

Samstag, 17.04.2021

18.30 Uhr: Vorabendmesse - Amt für die Gemeinde (Pfr. Poete)

Für die Vorabendmesse in Stambach sowie für die Sonntagsmesse in Contwig ist eine Voranmeldung notwendig und im Pfarrbüro bis Freitag 11.00 Uhr möglich.

Kath. Pfarrbüro der Pfarrei Hl. Pirminius, Kirchgarten 7, 66497 Contwig, Tel.: 06332/5716, Fax.: 06332/569505,

E-Mail: pfarramt.contwig@bistum-speyer.de

Homepage: www.Pfarrei-contwig.de

Prot. Kirchengemeinde Contwig-Stambach

Sonntag, 18.04.2020, Misericordias Domini

09.00 Uhr Gottesdienst in Stambach

10.00 Uhr Gottesdienst in Contwig

Prädikant Henschke, Prot. Pfarramt Contwig, Tel. 06332/569205

Kirchendienerin in Stambach: Ursula Müller;

Tel. 06336/911522 oder 0178/8507993

Kirchendienerin in Contwig: Rita Hinz; Tel. 06332/568835

Der Bürgerbus ist da

Sehen Sie hierzu Seite 20

Datenschutz geht uns alle an ...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?



Der Bürgerbus ist da!

Die Testphase in der Gemeinde Contwig & Stambach hat begonnen.

Wer kann mitfahren?

Der Bürgerbus ist ein ehrenamtlich betriebener Kleinbus. Er ersetzt keinen Linienbus. Das Angebot richtet sich insbesondere an lebensältere Menschen und an Menschen mit Handicap.

Nutzen Sie den Bus für mehr Mobilität:

- zum selbstständigen einkaufen
- für Friseur-, Arzt-, und Therapeutenbesuche
- Besuch der Ortszentren
- zum Kaffee bei Freunden
- für Friedhofsbesuche
- als Shuttleservice

Wie kann ich mitfahren?

Es gibt keinen festen Fahrplan. Um den Bürgerbus nutzen zu können, müssen Sie sich vorab telefonisch anmelden. An den Fahrtagen des Bürgerbusses, also an jedem Donnerstag, können Sie zu den angegebenen Zeiten den Bürgerbus buchen. Beachten Sie ggfs. auch die Fahrzeiten bei der Vereinbarung Ihres nächsten Arzt-, Therapeuten- oder Friseurtermins vor Ort.

Eine vorherige Anmeldung der Fahrt ist erforderlich.

An Feiertagen finden keine Fahrten des Bürgerbusses statt.

Durch speziell geschultes Personal können auch mobilitätseingeschränkte Personen den Bus nutzen.

Was kostet die Fahrt?

Die Nutzung des Bürgerbusses ist kostenlos.
Der Bus fährt ausschließlich in der Gemeinde Contwig & Stambach.

Aufgrund der momentanen Situation, bieten wir an den Fahrtagen auch Fahrten nach Zweibrücken zu Ihrem Impftermin an.

Bürgerbusnummer:  06332 - 568860



donnerstags von 9 - 16 Uhr





DELLFELD

Die SPD Dellfeld lädt die gesamte Bevölkerung zu einer

MÜLLSAMMELAKTION

in der Ortschaft und an den Fahrradwegen ein.

Samstag,
17. April
2021
ab 10 Uhr

Gemeinsam
für unsere
Umwelt im
Einsatz ...

... weil Dellfeld uns am Herzen

Bitte melden Sie sich bis zum 12. April bei uns an, damit wir alles planen können. Wir werden Sie dann zeitnah informieren, welche Gebiete Sie übernehmen können. So kann jeder von zu Hause starten und die Einhaltung der Hygienemaßnahmen und Corona-Regeln sind gewährleistet. Außerdem versorgen wir Sie im Voraus gerne mit Müllbeuteln, die Sie dann mit dem eingesammelten Müll ans Bürgerhaus bringen können. Dort gibt es für jeden fleißigen Helfer eine Bratwurst zum Mitnehmen.

Yvonne Sarther: 0157-81285099, yvonnestoeckle@gmail.com
Christina Huber: 0157-74094622, christina.huber@freenetmail.de



GROSSBUNDENBACH

Prot. Kirchengemeinde Großbundenbach

Anschrift der Kirchengemeinde: Pfr. M. Unbehend, Protestantisches Pfarramt Großbundenbach, Kirchstraße 3, 66501 Großbundenbach; Tel.: 06337 314; mail:pfarramt.wiesbach@evkirchepfalz.de

Im Kontext der Verschärfungen der Corona-Bestimmungen und des verlängerten Lockdowns gelten folgende zusätzliche Regeln.

- Während des gesamten Gottesdienstes müssen medizinische Masken getragen werden - dies sind Masken mit CE-Kennzeichnungen, die sie als Medizinprodukte auszeichnen.

Sonntag, 18.04.2021

09:15 Uhr - Gottesdienst in Großbundenbach, Martinskirche

10:30 Uhr - Gottesdienst in Wiesbach, Dietrich-Bonhoeffer-Kirche

Sonntag, 25.04.2021

09:15 Uhr - Gottesdienst in Mörsbach, Dreifaltigkeitskirche

10:30 Uhr - Gottesdienst in Wiesbach, Dietrich-Bonhoeffer-Kirche

Es stehen nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung, die gekennzeichnet sind.

Bei gutem Wetter findet der Gottesdienst eventuell im Freien statt.

Für die Gottesdienste melden Sie sich bitte beim Pfarramt an und hinterlassen Sie eine Nachricht (Name, Adresse, Telefonnummer) auf dem Anrufbeantworter falls ich nicht zugegen bin. Ihr Pfarrer, Unbehend



GROSSSTEINHAUSEN

Kath. Pfarrei Hl. Pirminius Contwig

Kath. Kirchengemeinde
St. Cyriakus Großsteinhausen

Sonntag, 18.04.2021

Kein Gottesdienst

Kath. Pfarrbüro der Pfarrei Hl. Pirminius, Kirchgarten 7, 66497 Contwig, Tel.: 06332/5716, Fax.: 06332/569505,

E-Mail: pfarramt.contwig@bistum-speyer.de

Homepage: www.Pfarrei-contwig.de

Prot. Kirchengemeinde Großsteinhausen-Bottenbach

Wir laden ein:

Gottesdienst am Sonntag, 18.04.

09:00 Uhr Bottenbach

10:15 Uhr Großsteinhausen

Ihre Daten werden zur Infektionsnachverfolgung erfasst und aufbewahrt.

Medizinische virenfilternde Masken wie KN95- oder FFP2-Masken oder OP-Masken sind Pflicht. 1,50 Meter Abstand zu haushaltsfremden Personen muss unbedingt gehalten werden.

Protestantisches Pfarramt Großsteinhausen-Bottenbach

Hauptstraße 30, 66484 Großsteinhausen, Tel.: 06339/341

Email: pfarramt.grosssteinhausen@evkirchepfalz.de

Website: www.protkirchegrosssteinhausen.jimdo.com



DIETRICHINGEN

Prot. Kirchengemeinde Hornbach-Brenschelbach

Anschrift der Kirchengemeinden: Pfr. Daniel Seel, Prot. Pfarramt, Im Klosterbezirk 9, 66500 Hornbach, Tel.: 06338/993040, Fax: 06338/993041. Kto.Nr. IBAN DE66 5425 0010 00750 0302 96, Sparkasse Südwestpfalz, BIC MALADE51SWP. Wir sind im Internet unter <http://www.evk-hornbach.de> zu finden. Email: pfarramt@evk-hornbach.de; Bürozeiten Pfarrhaus: Dienstag und Freitag von 09.00-12.00 Uhr.

Gottesdienste in der Klosterkirche Hornbach (Termine und nähere Informationen für den Gottesdienstbesuch siehe unter Hornbach) Unsere Konfirmanden- und Präparandenstunden laufen über „Online-Sitzungen“ weiter und werden von den Jugendleitern und Pfr. Seel geführt.

Die Konfirmation 2021 ist auf den 4. Juli – 14.00 Uhr in der Klosterkirche in Hornbach terminiert

Bitte beachten Sie unsere Internetseite, abrufbar unter www.evk-hornbach.de

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Ortsgemeinde Großsteinhausen

**Großsteinhausen - UNSER DORF HAT ZUKUNFT !**2018: Sieger auf Kreis- und Gebietsebene,
Gold beim Landesentscheid, Sonderpreis für Innenentwicklung

Gemeinsam kann man Etwas bewegen, auch Du! Lasst uns die Zukunft mitgestalten - es ist unsere!

Einladung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Herr Förster Osterheld wird eine

Waldbegehung im Gemeindewald Großsteinhausen durchführen.

Alle Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde

Großsteinhausen sind herzlich eingeladen an dieser Veranstaltung

teilzunehmen.

Treffpunkt ist am 20. April 2021, um 18:00 Uhr am Sportheim,

Ringstraße 14

Im Namen der Ortsgemeinde Großsteinhausen,

Volker Schmitt, Ortsbürgermeister

**HORNBACH****Kath. Pfarrei Hl. Pirminius Contwig****Kath. Kirchengemeinde
St. Pirminius Hornbach****Sonntag, 18.04.2021**

Kein Gottesdienst

Kath. Pfarrbüro der Pfarrei Hl. Pirminius, Kirchgarten 7, 66497 Contwig,

Tel.: 06332/5716, Fax.: 06332/569505,

E-Mail: pfarramt.contwig@bistum-speyer.de

Homepage: www.Pfarrei-contwig.de

**Prot. Kirchengemeinde
Hornbach-Brenschelbach****Anschrift der Kirchengemeinden: Pfr. Daniel Seel**, Prot. Pfarramt, Im Klosterbezirk 9, 66500 Hornbach, Tel.: 06338/993040, Fax: 06338/993041. Kto.Nr. IBAN DE66 5425 0010 00750 0302 96, Sparkasse Südwestpfalz, BIC MALADE51SWP. Wir sind im **Internet** unter <http://www.evk-hornbach.de> zu finden. **Email:** pfarramt@evk-hornbach.de; Bürozeiten Pfarrhaus: Dienstag und Freitag von 09.00-12.00 Uhr.Für die Gottesdienste steht nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen, die gekennzeichnet sind, zur Verfügung. Der Name und die Anschrift von jedem Besucher/jeder Besucherin werden am Eingang erfasst. Bitte bringen Sie auch einen Zettel mit Name, Anschrift und Telefonnummer mit! Desinfektionsmittel steht am Ein- und Ausgang bereit, bitte Mund-Nasen-Schutz mitbringen! Wer sicher gehen möchte einen Sitzplatz zu erhalten, möge bitte vorher im Pfarramt spätestens bis Freitag 12.00 Uhr reservieren. **Weil die Kirchen nicht beheizt werden dürfen, ziehen Sie sich warm an oder bringen Sie sich eine Decke mit.****Gottesdienste in Hornbach, Klosterkirche****Sonntag, 18.04. - 10.00 Uhr, Pfr. D. Seel****Freitag, 23.04. - Benefizkonzert mit Oliver Kern ist verschoben****Sonntag, 25.04. - 10.00 Uhr, Pfr. C. Limbach**

In der Nacht zu Sonntag, 11. Apr. 2021 zogen Vandalen durch Hornbach

In der Verlängerung des St. Johanner Weges in Richtung Friedhof wurden Leitbaken umgerissen, teilweise aus den Fußplatten gezogen und zu beiden Seiten in den Straßengraben geworfen.

Dem nicht genug, wurde die Miettoilette der am St. Johanner Weg arbeitenden Baufirma umgekippt.

In der Zweibrücker Straße wurden Leitschwellen und Leitbaken verschoben bzw. umgestoßen.

Die Polizei nahm die Fahndung auf.

Für die Ermittlung der Verursacher wird eine Belohnung in Höhe von 100 € ausgesetzt.



Mittwoch, 21.04.-20.00 Uhr Mitgliederversammlung Förderverein „Feuer & Flamme“ im Jugendheim (je nach Teilnehmer*innenzahl werden wir in die Pirminiushalle ausweichen) auf Wunsch kann auch via ZOOM teilgenommen werden, den Zugangscode schicken wir Ihnen dann rechtzeitig zu. Bitte geben Sie uns so oder so unbedingt Rückmeldung, wenn Sie der Sitzung beiwohnen möchten, damit wir sicher planen können!

Unsere Konfirmanden- und Präparandenstunden laufen über „Online-Sitzungen“ weiter und werden von den Jugendleitern und Pfr. Seel geführt.

Die Konfirmation 2021 ist auf den 04. Juli-14.00 Uhr in der Klosterkirche terminiert.

Bitte beachten Sie auch unsere Internetseite, abrufbar unter www.evk-hornbach.de

Hornbacher Heckenplatz ab 16. April 2021 wieder geöffnet!

Ab dem 16. April 2021 können alle Hornbacher Bürgerinnen und Bürger freitags, in den ungeraden Wochen, von 13 bis 17 Uhr ihren privaten Heckenschnitt und Grünabfälle auf dem städtischen Heckenplatz hinter dem Fritz-Huber Stadion abladen.

Reiner Hohn, Stadtbürgermeister



RIEDELBERG

Kath. Pfarrei Hl. Pirminius Contwig Kath. Kirchengemeinde Unbefleckte Empfängnis Mariä Riedelberg

Samstag, 17.04.2021

18.30 Uhr: Vorabendmesse - Stiftamt für Maria Sommer, verstorbene Eltern und Geschwister (Pfr. Müller)

Für die Vorabendmesse ist eine Voranmeldung notwendig und bei Frau Lilo Limycz möglich.

Kath. Pfarrbüro der Pfarrei Hl. Pirminius, Kirchgarten 7, 66497 Contwig,

Tel.: 06332/5716, Fax.: 06332/569505,

E-Mail: pfarramt.contwig@bistum-speyer.de

Homepage: www.Pfarrei-contwig.de



WIESBACH

Pfarrei Hl. Bruder Konrad Gemeinde Mariä Himmelfahrt, Wiesbach Mit Großbundenbach, Kleinbundenbach und Kähofen

Samstag, 17.04.2021

10.30 Uhr Erstkommunion in Martinshöhe

18.30 Uhr Vorabendmesse in Bechhofen

18.30 Uhr Amt für die Pfarrei in Wiesbach

Sonntag, 18.04.2021 3. Sonntag der Osterzeit

09.00 Uhr hl. Messe in Wallhalben

10.30 Uhr hl. Messe in Martinshöhe

Pfarrbüro Martinshöhe, Tel. 06372/1486, Fax 06372/507699

eMail: pfarramt.martinshoehe@bistum-speyer.de / Homepage : www.pfarrei-martinshoehe.de

Öffnungszeiten: das Pfarrbüro ist weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen, telefonisch oder per e-mail sind wir aber erreichbar, nach Vereinbarung oder Anmeldung können Sie das Pfarrbüro auch besuchen!

Pfarrer Bernhard Selinger: Tel. 06372/1486 /

eMail: pfarramt.martinshoehe@bistum-speyer.de

Kaplan Anthony Anchuri: Tel. 0151/14879547,

eMail: anthony.anchuri@bistum-speyer.de

Diakon Dully: Tel. 0151/14879582,

eMail: steffen.dully@bistum-speyer.de

GR Harstick: Tel. 06332/9025101,

eMail: lars.harstick@bistum-speyer.de

Anmeldungen sind wie folgt möglich:

Bechhofen: 06372-8111 (Josef Becker)

Knopp: 06375-5091 (Julia und Evi Mayer)

Labach: 06372-1486 (Pfarrbüro - Anrufbeantworter)

Martinshöhe: 06372-1486 (Pfarrbüro - Anrufbeantworter)

Reifenberg: 06372-1486 (Pfarrbüro - Anrufbeantworter)

Wiesbach: 06337-9958647 (Helga Sann)

Unsere diesjährigen Kommunionkinder

Martinshöhe Mina Bollmann, Luna Grunder, Tyler Shaw, Hannah Mayer, Emma Mayer, Mathilda Stier, Mara Bender, Valeria Cordioli, Evolet Feth

Bechhofen Marc Lang, Luke Stauch, Junes Oho, Leni Sprunck, Paula Bentz

Knopp Maria Heinz, Hermine Mayer, Frieda Mayer, Mathilda Weis

Wallhalben Felix Peifer, Helen Weller, Angelina Ochs

Wiesbach Ian Scheerschmidt, Anna-Marie Wagner

Kommunionvorbereitung

Die Proben für die Erstkommunionfeiern sind jeweils freitags zuvor um 16 Uhr.

Hinweis zu den Erstkommunionfeiern

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Platzgründen nur die Familien und die angemeldeten Gäste an den Erstkommunionfeiern teilnehmen können.

Jubelkommunion 2021

In diesem Jahr möchten wir wieder den Kommunionjubilaren gedenken, die vor 25, 50, 60, 70, 75 oder 80 Jahren ihre Erste Heilige Kommunion empfangen haben. Selbstverständlich sind auch all diejenigen in unserer Gemeinde eingeladen, das Jubiläum mit uns zu feiern, die in einer anderen Pfarrei die Erstkommunion empfangen haben und jetzt hier bei uns ihren Wohnsitz haben.

An folgenden Terminen wollen wir das Jubiläum im Gottesdienst feiern:

Bechhofen, 01.05.2021, 18.30 Uhr

Wiesbach, 01.05.2021, 18.30 Uhr

Labach, 09.05.2021, 9.00 Uhr (für Labach und Knopp)

Martinshöhe, 09.05.2021, 10.30 Uhr

Wallhalben, 09.05.2021, 9.00 Uhr

Reifenberg, 15.05.2021, 10.30 Uhr

Die Jubilare, die diesen Tag mitfeiern wollen, melden sich bitte im Pfarramt in Martinshöhe.

Protestantische Kirchengemeinde Wiesbach

Anschrift der Kirchengemeinde: Pfr. M. Unbehend, Protestantisches Pfarramt Großbundenbach, Kirchstraße 3, 66501 Großbundenbach; Tel.: 06337 314; mail:pfarramt.wiesbach@evkirchepfalz.de

Im Kontext der Verschärfungen der Corona-Bestimmungen und des verlängerten Lockdowns gelten folgende zusätzliche Regeln.

· Während des gesamten Gottesdienstes müssen medizinische Masken getragen werden - dies sind Masken mit CE-Kennzeichnungen, die sie als Medizinprodukte auszeichnen.

Sonntag, 18.04.2021

09:15 Uhr - Gottesdienst in Großbundenbach, Martinskirche

10:30 Uhr - Gottesdienst in Wiesbach, Dietrich-Bonhoeffer-Kirche

Sonntag, 25.04.2021

09:15 Uhr - Gottesdienst in Mörsbach, Dreifaltigkeitskirche

10:30 Uhr - Gottesdienst in Wiesbach, Dietrich-Bonhoeffer-Kirche

Es stehen nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung, die gekennzeichnet sind.

Bei gutem Wetter findet der Gottesdienst eventuell im Freien statt.

Für die Gottesdienste melden Sie sich bitte beim Pfarramt an und hinterlassen Sie eine Nachricht (Name, Adresse, Telefonnummer) auf dem Anrufbeantworter falls ich nicht zugegen bin.

■ VERLAGSMITTEILUNGEN ■

Hinweis zu Textveröffentlichungen während der Corona-Pandemie

An alle Einsender von Artikeln!

Aufgrund der immer noch akuten Lage, bitten wir Sie eindringlich den Umfang Ihrer Textbeiträge auf das Nötigste zu beschränken und auf umfangreiche Berichterstattungen zu verzichten. Wir geben unser Bestes

das Erscheinen aller Amts- und Mitteilungsblätter auch weiterhin sicherzustellen und zählen hierbei auf Ihre Mithilfe!

Wir bitten um Verständnis, sollten Texte nicht in dem eingesandten Umfang veröffentlicht werden. Sobald es hierbei Lockerungen gibt, werden wir Sie schnellstmöglich informieren!

Blieben Sie gesund!

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

KARIBIK-Traumreise 2022



mit FLY & HELP und
Schlagerstars unter Palmen

* ALL-INCLUSIVE *



p.P. ab
1.099 €

vom 24.04.-02.05.2022,
9-tägig (7 Nächte) inkl. Flug,
im 5 Sterne Luxushotel
(Verlängerung möglich)

Buchungscode:
LW22

Erleben Sie die Karibik in all ihren Facetten!

Die weitläufige Anlage des **5-Sterne-Hotels Grand Bahia Principe Turquesa** lädt unweit des Traumstrandes zum Baden im türkisfarbenen Meer ein. Ob aktiv beim Wassersport oder ganz entspannt bei einem Spaziergang: Genießen Sie die traumhaft schöne Urlaubskulisse! Unsere **3 inkludierten Event-Highlights** werden diesen Karibik-Aufenthalt in der **Dominikanischen Republik** zu einem unvergesslichen Erlebnis machen!

Ihre inkludierten Reise-Highlights:



Deutsche
Schlagernacht u.a. mit

Roberto Blanco, Stefanie & Eberhard Hertel und Ireen Sheer



Live-Show
Abenteuer

Weltumrundung

Inklusivleistungen:

- Flug mit CONDOR ab/bis Frankfurt nach Santo Domingo oder Punta Cana in der Economy Class
- Flughafensteuern & Sicherheitsgebühren
- Einreisekarte im Wert von 10 US\$
- Flughafen-Transfers im klimatisierten Bus
- 7 Nächte im 5* Hotel Grand Bahia Principe Turquesa (Landeskategorie), Juniorsuite Superior in Doppelbelegung, **All-inclusive**

- **Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«**
- **Konzert »NACHT DES DEUTSCHEN SCHLAGERS«**

- **»Pool-Party« mit DJ Goofy Förster**
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)
- Ausflugsangebote optional zubuchbar
- Rail & Fly der DB zubuchbar für 70 € p.P.



www.schlagernacht-karibik.de

Jetzt buchen unter:

Tel.: 0214-7348 9548
(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

»Nacht des Deutschen Schlagers« am 30.4.2022



Nicole

Peter Orloff

Judith & Mel

Graham Bonney

Anna-Maria
Zimmermann

Mickie Krause

Yvonne & Markus
(Neue-Deutsche-Welle)

Feiern, tanzen & singen Sie mit Ihren Lieblingskünstlern!



50 € pro Person

vom Reisepreis kommen der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau auf Hispaniola verwendet.
www.fly-and-help.de

E-Mail:
reisen@prime-promotion.de

Veranstalter:
Prime Promotion GmbH

24.4.-2.5.	Frankfurt-Santo Domingo	9-täg. ab 1.099 €
24.4.-9.5.	Frankfurt-Santo Domingo	16-täg. ab 1.599 €
25.4.-3.5.	Frankfurt-Punta Cana	9-täg. ab 1.149 €
25.4.-10.5.	Frankfurt-Punta Cana	16-täg. ab 1.649 €



Humanitas

Ihr ambulanter Pflegedienst
Zweibrücken/Pirmasens & Umland
Wir sind immer für Sie da!

✓ Hauswirtschaft ✓ kostenlose Beratung
✓ Körper- und Behandlungspflege

☎ 06332 - 90 60 470 🌐 humanitas-pflege.de



ABSCHIED

 nehmen

06502
9147-0

Nachruf

Mit **Ernst Fuhrmann**



verliert der
RFV Bundenbacherhöhe e.V.
ein Urgestein der Pferdegemeinde
Kleinbundenbach. Er prägte
über 40 Jahre mit Herzblut und
außerordentlichem Engagement
als 1. Vorsitzender und
Gründungsmitglied die Geschicke
unseres Vereins.
In großer Dankbarkeit werden
wir ihm stets ein ehrendes
Andenken bewahren.



******Ferienwohnung Iris Kiefer**
Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxemburg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung
ab 5 Übernachtungen

Preis für 2 Personen 45,- €
für jede weitere Person 15,- €

Haustiere sind nicht erlaubt!









Bestattungen Sattler & Ecker

...damit der letzte Weg in liebevoller Erinnerung bleibt!

Telefon: 06332 - 800 850
Hofenfelstr. 253 • 66482 Zweibrücken • www.sattler-ecker.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Besondere Tage besonders ehren.



Danke sagen!

Kommunions- und
Konfirmationsanzeigen.

Ihre Anzeige online buchen:
anzeigen.wittich.de

Sie können sich auch direkt an den Verlag wenden:
anzeigen@wittich-foehren.de
Telefon: 0 65 02 / 91 47-0

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Rainer Gebhardt

Bestattermeister



**Sehr gut
in Preis und Leistung**
von Ihnen bewertet
www.bestatter-test.de

Contwig 06332/996024

HEIMAT NEU ENTDECKEN



Treffpunkt Deutschland.de

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

ZWEIBRÜCKEN

Dr. med. vet. Elisabeth Venzl Tierarztpraxis

Kleintierpraxis mit moderner Diagnostik
katzenfreundliche Praxis (zertif.), Verhaltensmedizin,
In-Haus-Labor, Röntgen, Ultraschall

Landauer Str. 38 in 66497 Contwig-Stambach
Tel. 06336 8328, e-venzl@t-online.de
Telefonische Voranmeldung nötig (Terminpraxis, Coronaschutz).

Elektrotechnik⁴ Atalay & Roos GbR Meisterbetrieb

- Elektroinstallation
- KNX Gebäudetechnik
- Photovoltaikanlagen
- Hausautomation
- Industriemontage
- Netzwerktechnik
- LED Lichtkonzepte
- Klima Split Geräte

Atalay & Roos Elektrotechnik GbR | Berliner Alle 11-21 |
66482 Zweibrücken | Telefon 06332 4814330
www.elektrotechnik-zw.de

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage
NORMA Lebensmittelfilialbetrieb.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

PROSPEKTE, FLYER ODER BROSCHÜREN -

Ihre Werbung ist bei uns gut aufgehoben.
Zuverlässige Beilagenverteilung gibt's hier.

KONTAKT: beilagen@wittich-foehren.de



Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen

Nach mehr als 20 Jahren als Geschäftsstellenleiterin der Sparkasse Südwestpfalz in Contwig übergebe ich nun den Staffelstab an meinen Kollegen Heiko Helmchen.

Ich bedanke mich für die tolle Zeit in Contwig, die netten Gespräche mit unseren Kundinnen und Kunden und für die gute Zusammenarbeit des Contwiger-Teams. Ich bleibe der Sparkasse Südwestpfalz treu und werde nun als Private Banking Beraterin tätig sein.

Danke für alles

Ihre
Petra Denzer

 Sparkasse
Südwestpfalz

Unser Service ...Ihr Vorteil!



- Ladengeschäft
- technischer Service
- individuelle Kundenberatung
- Hardware und Software
- Netzwerklösungen
- PC, Notebook, Drucker
- Betreuung Ihrer EDV-Anlage
- Datensicherheit
- Multimedia
- Zubehör und Verbrauchsmaterial

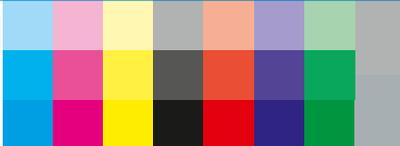
FM SOFTWARE UND SYSTEME
COMPUTER

FMCOMPUTER GMBH & CO. KG
SPECKGÄRTEN 1 · 66482 ZWEIBRÜCKEN
FON 06332.921100 · FAX 06332.921150

Fordern Sie uns! www.fmcomputer.de

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de



JOBS

IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Aushilfe (m/w/d) für die Produktion von Holzverpackungen gesucht

Telefon 06336 / 9112390 holzverpackungen-m@gmx.de

Wir sind ein mittelständiges Unternehmen im Garten und Landschaftsbau und suchen einen **Facharbeiter** und einen **Helfer (m/w/d)**

Aufgabengebiete:

- Landschaftsgestaltung im öffentlichen Raum
- Gestaltung von Privatgärten
- Pflege und Mäharbeiten
- Zaunbau

Wir bieten eine leistungsgerechte Bezahlung und Mitwirkung in einem familiären und funktionierendem Team.

Werner GmbH Altheimer Str. 109, 66482 Zweibrücken
Tel.: 06332/8063-0 • Mail: k.germann@werner-zw.de



Wir suchen ab sofort einen ...
Dachdecker (m/w/d)
... mit abgeschlossener Berufsausbildung.

Wir bieten einen sicheren Arbeitsplatz mit geregelten Arbeitszeiten und leistungsgerechter Bezahlung.

Bewerbungen gerne telefonisch oder per Email

Bahnhofstraße 23
66497 Contwig
Tel. 06332 /56343
fercher.holzbau@t-online.de

FERCHER
Holzbau GmbH

RIEMANN'S ÖKOÄPFELVERKAUF

Äpfel & Birnen direkt vom Erzeuger aus dem Alten Land
hergestellt nach Ökologischem Demeter-Landbau



Verkauf am Donnerstag, dem 22.04.2021

Bio-Apfelsaft 5 l = 10,- € / Elstar, Jonagold, Topaz, Braeburn,
Boskoop, Gala, Fuji 10 kg = 20,- € und 6 kg = 13,- €
Birnen 2,5 kg = 6,- € / Kartoffeln (kein Bio) Belana 12,5 kg = 8,- €

Apfel des Monats „FIESTA“ 6 kg 13,- €

11.30 Uhr	Bechhofen - Dorfgemeinschaftshaus	15.40 Uhr	Großsteinhausen - Kindergarten
11.50 Uhr	Köshofen - Bushaltestelle	15.55 Uhr	Mauschbach - Bushaltestelle
13.25 Uhr	Bathweiler - Kirche	16.10 Uhr	Althornbach - Kirche
13.45 Uhr	Contwig - Feuerwehr	16.20 Uhr	ZW-Ixheim - Sportverein 1920 e.V.
14.00 Uhr	Stambach - Schule	16.35 Uhr	Zweibrücken - Festhalle
14.15 Uhr	Falkenbusch - Bahnhof	16.50 Uhr	Zweibrücken - Friedhof - Freudenbergerhofstr.
15.25 Uhr	Walshausen - Dorfgemeinschaftshaus		

Öko-Obstbau Riemann, 21635 Jork, ☎ 04162/5291

Nächster Verkauf am 21.10.2021 · www.oekoobstbau-riemann.de



IMMOBILIEN

06502
9147-0

Garage zu vermieten

Bechhofen, Hauptstraße
0159/02496987

Haus zum Kauf gesucht!

Liebe Hausbesitzer, ich suche für handwerklich begabte Familien ein neues Zuhause. Zustand der Häuser egal! Ich freue mich über jeden Anruf. Ihre Maklerin

Angela Blume, 0174 / 85 99 654
a.blume@garant-immo.de



GARANT
IMMOBILIEN

Tel. 0631 / 89 29 75 17 www.garant-immo.de

Einladung zur Hausbesichtigung

in unser Kundenhaus



So, 18.04.21 11 – 15 Uhr
und nach Vereinbarung

Waldstraße 2 A
66957 Hochstellerhof

Hier können Sie einen massiv gebauten Bungalow mit Doppelgarage besichtigen. Kommen Sie vorbei bevor das Haus an die glücklichen Bauherren übergeben

Bitte beachten Sie die Hygieneregeln

Massivbauweise • Alles aus einer Hand

SM Saarpfalz Massivhaus GmbH
Turnhallstraße 5 66500 Hornbach
Tel. 0170 - 4891541
Email: info@saarpfalz-massivhaus.de



Sven Schuff
Bankfachwirt (IHK)

CS FINANZ BROKERSERVICE



Finanzierungsexperte für Immobilienbesitzer:

- Baufinanzierungen mit Nebenkosten
- Umschuldung mit negativer Schufa
- Abwendung der Zwangsversteigerung

Tel. 0631-205-78360
Unionstraße 1
67657 Kaiserslautern
www.cs-finanz-brokerservice.de

NACHHILFE

Engagierte Lehrerin bietet zielführende Unterstützung in den Fächern D, M, E Sek. I

Tel. 0176-64335596, ab 18 Uhr

Gültig vom 19.04.2021 bis 24.04.2021



1,99 €

Hakle Toilettenpapier
verschiedene Sorten
8x150 Blatt



0,99 €

Viss Scheuermilch
verschiedene Sorten
500 ml



1,49 €

Nivea Deospray/Rollon
verschiedene Sorten
ab 50 ml



1,65 €

Nivea Duschgel
verschiedene Sorten
250 ml



2,29 €

Perfect Fit Katzennahrung
verschiedene Sorten
750 g



0,33 €

Gourmet Gold Katzennassnahrung
verschiedene Sorten
85 g

id

Ihr Drogeriemarkt
Bahnhofstraße 2
66497 Contwig
Tel. 06332/5690107
Öffnungszeiten
Mo-Fr: 08:00 - 18:30
Sa: 08:00 - 14:00

Ihr Drogeriemarkt
Hauptstraße 72
67714 Waldfischbach-Burgalben
Tel. 06333/2790003
Öffnungszeiten
Mo-Fr: 08:00 - 19:00
Sa: 08:00 - 16:00

Für Druckfehler übernehmen wir keine Haftung! Angebotspreise = Abholpreise im Markt!

ELEKTRO POLLER
MEISTERBETRIEB

Elektroinstallationen, Einbauküchen,
Hausgeräte Kundendienst und Verkauf,
Sat-Anlagen ... und mehr.

Photovoltaik- & Solaranlagen!

Bahnhofstr. 9 · 66509 Rieschweiler · Fon 0 63 36 / 13 26
Mobil 0175 / 20 77 829 · www.poller-elektro.de

KS Forst- & Gartenbetrieb
GmbH

KAI SCHIMMEYER

Bahnhofstr. 21 A
66509 Rieschweiler
☎ 0 63 36-912 92 00
www.ks-forstbetrieb.de

Wir bieten Lösungen!

- Baum- und Problemfällungen
- Seilklettertechnik
- Baum-/Gartenpflege
- Heckenschnitt
- Wurzelfräsen
- Entfernung von Eichenprozessionsspinner

Mein Traumurlaub

an der
Mecklenburgischen Seenplatte



17213 Malchow/OT Lenz

☎ 039932 825201

Ferienhäuser & Ferienwohnungen
FERIENPARK LENZ

Entspannung pur ...



WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE